

**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN
NR. 2 VOM 23. JULI 2010**

Alceda Star S.A.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg)

EUR 1.000.000.000 Alceda STAR^{free} Programm

für die Begebung von Sachwertanleihen im Rahmen von Compartments der Alceda Star S.A.

bis zu 500.000

Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihen

im Rahmen von Compartment 23

ISIN: LU0528405110

WKN: A1ET87

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Sachwertanleihen werden ausschließlich im Wege einer Privatplatzierung begeben.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder irgendwelcher bundesstaatlicher Wertpapiergesetze registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Außerdem ist der Handel mit diesen Wertpapieren nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*) gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung genehmigt worden. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen diese Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, zurückgegeben, übertragen oder geliefert werden.

Vorwort

Die Landwirtschaft gewinnt in den kommenden Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung. Die weltweite Bevölkerung wächst pro Minute um 130 Menschen, wobei die verfügbare Agrarfläche in der gleichen Zeit um 200.000 qm schwindet. Studien gehen davon aus, dass bis 2050 etwa 45 Prozent der derzeitigen Produktionskapazitäten verloren gehen. Zusätzlich verstärken die Wohlstandszunahme in Asien und der damit verbundene Wandel der Essgewohnheiten die Nachfrage nach Agrarprodukten. Bereits heute treten eine Vielzahl von Käufergruppen im Bereich Landwirtschaft auf.

Eine Investition im Bereich Landwirtschaft ist auch im Hinblick auf die Asset Allokation eines Gesamtportfolios vorteilhaft. Es besteht nur eine geringe Korrelation zu den Kapitalmärkten. Außerdem sind Farminvestments weitestgehend inflationsgeschützt, da meist über 70 Prozent der Investitionssumme in Grund und Boden und Gebäude fließen.

Die Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe bietet Anlegern die Möglichkeit an der Entwicklung von Milchfarminvestments in Neuseeland zu partizipieren.

- Farmland in Neuseeland ist von 1954 bis 2007 um durchschnittlich ca. 8% p.a. im Wert gestiegen
- Als Assetklasse sind Farminvestments weitestgehend inflationsgeschützt
- Die Kosten der Milchproduktion liegen in Neuseeland derzeit ca. 50 Prozent unter denen der EU

Milchfarmen in Neuseeland haben sich als interessantes Investitionsobjekt erwiesen. Die optimalen Produktionsbedingungen haben das Land zum weltweit größten Exporteur für Milchprodukte gemacht.

Mit der Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe kann die Nahrungsmittelproduktion gesteigert und somit ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

Die Investitionen der Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe erfolgen in die New Zealand Dairy Investment S.A., eine Luxemburger Sachwertgesellschaft („**die Sachwertgesellschaft**“), welche in Neuseeland ansässige Erwerbsgesellschaften investiert („**Neuseeländische Erwerbsgesellschaften**“) und/oder diese refinanziert. Diese neuseeländischen Erwerbsgesellschaften wiederum kaufen bzw. besitzen die Milchfarmen.

Anleger sollten vor einer Anlage in die Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe mit Ihrem Berater prüfen, ob das Investment eine sinnvolle Ergänzung ihres Portfolios darstellt und die mit dem Investment verbundenen Risiken beachten.

INHALT

I. Allgemeine Hinweise	5
1 Maßgebliche Dokumente	5
2 Anleihebedingungen	5
3 Verkaufsbeschränkungen	5
4 Informationen von Seiten Dritter	5
5 Weitere Emissionen	5
6 Erwerb von Sachwertanleihen durch die Emittentin	5
7 Risikohinweise	5
8 Informationen nach erfolgter Emission	12
II. Die Emission im Überblick	13
1 Beschreibung der Sachwertanleihen	13
2 Beschreibung des Bezugswertes	17
3 Compartmentvermögenswerte	18
4 Beschreibung des Angebots	20
5 Sonstige Informationen	22
III. Anleihebedingungen/Technischer Anhang	23
1 Anleihebedingungen	23
§ 1 Anleiherecht; Bezugswert; Tilgungsbetrag; Zinszahlungen; Ausschüttungen	23
§ 2 Anfänglicher Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Endgültiger Bewertungstag; Rückzahlungstag	24
§ 3 Laufzeit	24
§ 4 Status	25
§ 5 Beschränkter Rückgriff; Transaktionsverträge	25
§ 6 Keine Stellung eines Insolvenzantrags	26
§ 7 Anpassungen	26
§ 8 Form der Anleihen; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit	27
§ 9 Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen	27
§ 10 Marktstörungen	27
§ 11 Zahl- und Berechnungsstelle	28
§ 12 Bekanntmachungen	29

§ 13 Aufstockung; Rückkauf	29
§ 14 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin	29
§ 15 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin	29
§16 Compartment-Verpflichtungen der Emittentin	31
§17 Verschiedenes	31
2. Technischer Anhang „Sachwertgesellschaften“	33

I. Allgemeine Hinweise

1 Maßgebliche Dokumente

Soweit nicht in diesen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 13. Juli 2010 einschließlich etwaiger Nachträge (zusammen: der „**Basisprospekt**“) festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument ist stets zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen. Der Basisprospekt wird ebenso wie diese Endgültigen Bedingungen bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) als Luxemburger Zahlstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Anleihebedingungen

Die Rechte und Pflichten der Inhaber der hierin beschriebenen Wertpapiere (die „**Sachwertanleihen**“) richten sich nach den in Teil III. 1 dieser Endgültigen Bedingungen enthaltenen Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) und dem in Teil III. 2 dieser Endgültigen Bedingungen enthaltenen Technischen Anhang (der „**Technische Anhang**“).

3 Verkaufsbeschränkungen

Die unter diesem Prospekt begebenen Anleihen dürfen ausschließlich im Wege einer Privatplatzierung vertrieben werden. Darüber hinaus können die Verbreitung des Basisprospekts und dieses Dokuments sowie das Angebot der Sachwertanleihen in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz des Basisprospekts und/oder dieses Dokuments gelangen, sollten diese Beschränkungen berücksichtigen. Der Basisprospekt und dieses Dokument dürfen in Rechtsordnungen, in denen ein öffentliches oder anderes Angebot der Sachwertanleihen nicht zulässig ist, nicht zum Zweck eines solchen Angebots verwendet werden.

4 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in dieses Dokument Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Informationsquelle wird jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in dieses Dokument übernommen wurden. Soweit die Emittentin in diesem Dokument auf Internetseiten Dritter verweist, übernimmt sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf diesen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

5 Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleiheinhaber weitere Wertpapiere zu in jeder Hinsicht identischen mit den in den Anleihebedingungen niedergelegten Bedingungen zu begeben.

6 Erwerb von Sachwertanleihen durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit Sachwertanleihen im freien Markt oder anderweitig erwerben. Von der Emittentin erworbene Sachwertanleihen können nach freier Wahl der Emittentin entwertet, gehalten, weiterverkauft oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

7 Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten unbedingt die in Abschnitt B des Basisprospekts (insbesondere die in Unter-Abschnitt III) dargestellten Risikofaktoren beachten und vor einem Erwerb der Sachwertanleihen den Basisprospekt sowie dieses Dokument vollumfänglich gelesen und

verstanden sowie mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern geklärt haben, ob eine Anlage in die Sachwertanleihen für sie geeignet ist.

Die Rendite der Sachwertanleihe hängt im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligungen an den Milchfarmen ab. Soweit die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den Annahmen abweichen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sachwertanleihen und damit die Höhe der Auszahlungen an die Anleger gegenüber den Prognosen erheblich verändern.

Die nachfolgenden Ausführungen können mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger nicht berücksichtigen. Anleger sollten sich daher vor einer Entscheidung über eine Investition von fachkundigen Dritten, z. B. einem Steuerberater oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. Neben den genannten Risiken können auch heute nicht vorhersehbare Ereignisse die Entwicklung der Vermögensanlage wesentlich beeinträchtigen. Die Vermögensanlage ist daher nur für Anleger geeignet, die bei einer etwaigen negativen Entwicklung einen entstehenden Verlust, bis hin zu einem möglichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, hinnehmen können.

a) Risiken betreffend die Sachwertanleihen

Anleger tragen das Risiko der Wertentwicklung des Bezugswertes

Durch den Kauf der Sachwertanleihen erwerben die Anleger das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrages (der „**Tilgungsbetrag**“) zu verlangen, dessen Höhe mittelbar auf der Grundlage der Wertentwicklung des Bezugswertes zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag der Sachwertanleihen und dem Endgültigen Bewertungstag berechnet wird. Daher sind alle Risiken, die die Wertentwicklung des Bezugswertes beeinflussen können, auch für die Anleger der Sachwertanleihen relevant.

Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Sachwertanleihen ist beschränkt und Kündigungsmöglichkeiten seitens der Anleger bestehen nicht. Anleger erhalten am Ende der Laufzeit den in den Endgültigen Bedingungen definierten Tilgungsbetrag. Im Falle einer negativen Wertentwicklung der Bezugswerte kann der Tilgungsbetrag kleiner als der investierte Betrag sein. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass die Emittentin das Recht hat die Laufzeit der Sachwertanleihen zu verlängern, wodurch sich das Rendite-Risiko-Profil der Sachwertanleihen ändern kann.

Kosten und Gebühren

Alle im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Sachwertanleihen anfallenden Gebühren und Kosten (insbesondere Ausgabeaufschläge, sonstige up-front Gebühren und Rücknahmeabschläge) mindern die mögliche Rendite einer Anlage in die Sachwertanleihen. Darüber hinaus können etwaige Gebühren im Vorfeld bei Zeichnung vereinnahmt werden, die gegebenenfalls über die Laufzeit der Sachwertanleihen aktiviert werden sowie weitere Kosten auf Ebene der Sachwertgesellschaft sowie der Erwerbsgesellschaften anfallen. Die auf Ebene der Erwerbsgesellschaften sowie der Sachwertgesellschaft vereinnahmten Gebühren können in Zusammenhang mit der Strukturierung, dem Kauf und Verkauf von Farmen sowie der laufenden Verwaltung anfallen und können die Rendite der Sachwertanleihe negativ beeinflussen.

Nichtinvestierbarkeit

Die Ausgabe der Sachwertanleihen ist auf die Zeichnungsphase beschränkt. Der Anlageberater wird sich bemühen geeignete Farmen zu lokalisieren. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die gezeichneten Gelder unmittelbar in eine Farm oder ein Portfolio aus Farmen investiert werden können, wenn zu dem entsprechenden Zeitpunkt keine geeigneten Investitionsobjekte zur Verfügung stehen. Im Falle, dass Gelder nicht direkt investiert werden können, werden diese in liquide Mittel angelegt bis eine entsprechende Investition erfolgen kann. Das Renditeprofil der Sachwertanleihe kann sich dadurch gegebenenfalls verschlechtern.

Kreditaufnahme

Zur Realisierung der angestrebten Rendite der Sachwertanleihe ist keine oder nur eine sehr geringe Aufnahme von Fremdkapital geplant. Die Investitionen werden in der Regel über Eigenkapital erfolgen; bei Ausfall eines Vertragspartners werden Eigenkapitalforderungen nachrangig bedient, was zur Folge haben kann, dass nach Bedienung von etwaigem Fremdkapital durch den Schuldner nicht genügend Mittel zur Bedienung der Eigenkapitalforderungen verbleiben. Dies kann sich nachteilig auf die Rendite der Sachwertanleihe auswirken.

Rückzahlung und Kupon

Für die Sachwertanleihen ist eine jährliche Kuponzahlung beabsichtigt. Gegebenenfalls kann anlässlich der Zahlung von Kupons auch auf Fremdkapital zurückgegriffen werden. Es besteht daher das Risiko, dass am Ende der Laufzeit der prognostizierte Rückzahlungsbetrag geringer ausfällt als der Nominalbetrag, da für die Rückzahlung bestimmte Beträge für Tilgungsleistungen noch ausstehender Darlehen sowie Zahlungen von Darlehenszinsen verwendet werden können. Darüber hinaus kann die Kuponzahlung nicht garantiert werden.

Volumenplanung und Rückabwicklung

Sollte das Volumen der Sachwertanleihe geringer ausfallen als geplant, kann dies zu einer Minderung der Erträge der Anleger führen, da in diesem Fall die fixen Kosten gegenüber der Prognose einen proportional höheren Anteil der Gesamtinvestition ausmachen. Ferner besteht ein Risiko darin, dass die prognostizierte Diversifikation über mehrere Milchfarmen so nicht durchgeführt werden kann, was dazu führt, dass die Gewichtung des Einzelrisikos höher ausfallen wird.

Eine Rückabwicklung kommt in Betracht, wenn das eingezahlte Kapital bis zur Schließung der Sachwertanleihe nicht in einer Höhe gezeichnet wird, die eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit sicherstellt oder wenn feststeht, dass die Beteiligung an den Milchfarmen aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. In diesem Falle werden die bereits von den Anlegern auf die Zeichnungssumme geleisteten Zahlungen unverzinst an die Anleger zurückerstattet.

Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits Zahlungen an Dritte geleistet und können diese von den jeweiligen Zahlungsempfängern nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden, ist damit zu rechnen, dass die von den Anlegern geleisteten Zahlungen möglicherweise nicht in voller Höhe erstattet werden können. Zudem kann der Anleger aufgrund der nicht vorgesehenen Verzinsung der Rückerstattungsbeträge einen Zinsverlust erleiden.

b) Risiken betreffend die Sachwertgesellschaft, die Erwerbsgesellschaften und die Farmen

1. Prognosegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einer negativen Abweichung gegenüber der Prognose führen und damit negative Auswirkungen auf die vom Anleger erzielbare Rendite haben können.

Investitions- und Finanzierungsphase

Die prognostizierten Aufwandspositionen basieren auf abgeschlossenen Verträgen und Annahmen. Sofern die kalkulierten bzw. vereinbarten Kosten in der Investitionsphase überschritten werden, wird hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst.

Ferner ist denkbar, dass das zur Investition in die Milchfarmen zur Verfügung stehende Kapital nicht vollständig investiert werden kann und vorzeitig an die Anleger zurückerstattet wird. Dies würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sachwertgesellschaft ebenfalls negativ beeinflussen.

Die Sachwertgesellschaft muss für eine Beteiligung an den Milchfarmen ggf. einen oberhalb des Nominalwertes der zur erwerbenden Beteiligung liegenden Betrag zahlen. Es besteht das Risiko, dass dieser Betrag nicht durch die Ertragskraft bzw. einen späteren Veräußerungserlös der Milchfarm gerechtfertigt ist.

Auszahlungen und Liquidität

Auszahlungen an die Anleger können erst erfolgen, wenn die nötigen liquiden Mittel in Form von Zahlungen der Farmen zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, dass die Farmen für die von der Sachwertgesellschaft voraussichtlich zu gewährenden Gesellschafterdarlehen marktübliche Zinsen zahlen und diese Gesellschafterdarlehen tilgen. Die Zahlungen der Farmen hängen indes von dem Vorhandensein entsprechender Mittel auf Ebene der Farmen ab. Insoweit setzt eine Zahlung der Farmen auch die Auszahlungsfähigkeit der Gewinne nach neuseeländischem Recht voraus.

Die voraussichtlich von der Sachwertgesellschaft mittelbar und/oder unmittelbar begebenen Darlehen an die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften werden konzeptionsgemäß regelmäßig mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestaltet. Ein einfacher Rangrücktritt bedeutet, dass der Gläubiger mit seinen Forderungen erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Schuldners berücksichtigt wird. Qualifiziert nachrangige Forderungen müssen daher nur bedient werden, wenn der Schuldner aus freiem Vermögen, aus zukünftigen Gewinnen oder aus einem Liquidationsüberschuss hierzu in der Lage ist, ohne überschuldet oder zahlungsunfähig zu werden. Der Gläubiger steht bei einem qualifizierten Rangrücktritt daher bei einer Insolvenz nicht besser als ein Gesellschafter, der Eigenkapital investiert hat. Das Ausfallrisiko ist bei qualifiziert nachrangigen Darlehen deshalb höher als z.B. bei der Vergabe von einfachen Darlehen. Zudem werden die indirekten Darlehen an die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften typischerweise unbesichert sein. Bei einer finanziellen Krise von Milchfarmen bzw. Erwerbsgesellschaften kann die Sachwertgesellschaft daher möglicherweise nur geringe oder keine Erlöse erzielen, wodurch sich auch das Ergebnis der Anleger verschlechtern würde.

Kommt es bei der Umsetzung des Geschäftskonzeptes der Farmen zu Abweichungen von den Prognosen oder zu Verzögerungen, kann dies die Rendite der Sachwertanleihe negativ beeinflussen.

Genehmigungsrisiko

Milchwirtschaft gehört in Neuseeland zu den sogenannten sensitiven Wirtschaftszweigen. Dies hat zur Konsequenz, dass eine Beteiligung von mehr als 25 % an den Farmen einer Genehmigung des Overseas Investment Office in Neuseeland bedarf. Sollte diese Genehmigung bei einzelnen Farmen verzögert oder verweigert werden, kann sich dies negativ auf die Rendite der Sachwertanleihe auswirken.

Währungsrisiko

Die Sachwertanleihe wird in Euro emittiert. Es ist beabsichtigt, das eingeworbene Investitionskapital, nach Abzug der üblichen initialen Kosten, in Neuseeland-Dollar in die Farmen zu investieren. Die von der Sachwertgesellschaft indirekt an die Farmen zu gewährenden Gesellschafterdarlehen und die darauf zu entrichtenden Zinsen werden ebenfalls in Neuseeland-Dollar abgewickelt. Auch die Investitionen, Kosten und Erträge der Farmen werden in ausländischen Währungen, insbesondere dem Neuseeland-Dollar, anfallen. Hierdurch unterliegt die Vermögensanlage den Risiken aus Veränderungen der Wechselkurse, insbesondere zwischen Euro und Neuseeland-Dollar.

Weiterhin besteht aufgrund der Exportabhängigkeit des Milchsektors eine Korrelation z.B. zum US-Dollar, die einen Einfluss auf die Rendite der Sachwertanleihe haben kann.

Durch nachteilige Kursentwicklungen kann somit die Rendite der Sachwertanleihe negativ beeinflusst werden.

Steuerliche Risiken

Die mögliche Rendite der Sachwertanleihen ist abhängig von den steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Sachwertanleihen. Eventuelle Zinszahlungen auf die Sachwertanleihen oder vom Anleger beim Verkauf oder der Einlösung der Sachwertanleihen realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Zu den möglichen steuerlichen Risiken einer Anlage in die Sachwertanleihen zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Wertpapieren und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Beschreibung bestimmter steuerlicher Sachverhalte in diesem Prospekt zugrunde gelegten Gesetze und Richtlinien oder die finanzgerichtliche Rechtsprechung ändern, oder dass sich die dargestellten Rechtsauffassungen im Einzelfall weder bei den Finanzbehörden noch bei den Finanzgerichten durchsetzen lassen. Anleger sollten daher vor einem Erwerb der Sachwertanleihen ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich einer Einschätzung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Sachwertanleihen konsultieren.

2. Anlagegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken gefährden die gesamte Vermögensanlage und können daher zu einem vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen.

Investitionsrisiken

Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen der Erwerbsgesellschaften und damit der Sachwertanleihe hängt wesentlich von der Entwicklung des Agrarmarktes ab. Die Erlöse aus der Milch, den sonstigen Verkäufen der Milchfarm und dem Verkauf der Farmen könnten zu hoch, die Kosten der Bewirtschaftung der zu erwerbenden Flächen und der Milchwirtschaft als zu niedrig angesetzt worden sein. Die Entwicklung der Preise für Agrarprodukte, Milch und Kühe sowie auch der Entwicklung von Landpreisen und gegebenenfalls Genossenschaftsanteilen ist nicht genau vorherzusagen und unterliegt daher einem Eintrittsrisiko.

Weitere Risiken resultieren aus der Erzeugung von Agrarprodukten. Die Produktion von Agrarprodukten sowie die Viehwirtschaft werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Nachteilige klimatische Bedingungen (z. B. Klimawandel, Sturm und Überschwemmungen), biologische Risiken (z. B. Insektenbefall und Krankheiten) und tatsächliche Einflussnahmen (z. B. Feuer und Diebstahl) können die landwirtschaftlichen Flächen und Viehbestände stark beschädigen, vernichten oder verringern und den Wert der erworbenen Farm mindern. Die wirtschaftliche Entwicklung der Sachwertanleihe kann hierdurch negativ beeinflusst werden.

Sinkende Preise für Agrarprodukte, Milch und Kühe, eine vom prognostizierten Verlauf abweichende Ertrags- und Wertentwicklung der bewirtschafteten Flächen, Kostensteigerungen und sonstige wirtschaftliche Belastungen können die wirtschaftliche Lage der Farmen und damit die der Sachwertanleihe negativ beeinflussen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Erwerb oder der Verkauf der von Farmen bewirtschafteten Flächen und Viehbestände verzögert oder unmöglich wird.

Zudem besteht das Risiko, dass die Erwerbsgesellschaften für die zu erwerbenden Flächen und Viehbestände nicht angemessene Preise zahlen oder sich die gezahlten Preise aufgrund einer nachteiligen Entwicklung der angenommenen Ertragskraft der Flächen- und Viehbestände nachträglich als zu hoch erweisen. Dies kann sich negativ auf die Farmen und damit auch auf die Sachwertanleihe auswirken.

Regulatorische Änderungen bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (bspw. Verbote, Nichterteilung oder Rücknahme von Genehmigungen, Maßnahmen- oder Zuchtplanung, Enteignungen) und des Im- und Exports von Agrarprodukten, Milch und Vieh (bspw. Embargos, Im- und Exportbeschränkungen) können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Farmen und damit der Sachwertanleihe negativ beeinflussen.

Sinkende Milchpreise können z.B. durch Währungsschwankungen des Neuseeland-Dollars, einen generellen Nachfragerückgang nach Milch oder Milchprodukten, aber auch durch Überkapazitäten hervorgerufen werden. Ursachen für einen Nachfragerückgang bzw. für Überkapazitäten können z.B. Exportbeschränkungen oder Importbeschränkungen einzelner milchimportierender Länder sein. Sollten, z.B. in der EU, hohe Lagerbestände vor dem Kauf der Milchfarmen aufgebaut worden sein und verändert sich durch den Abbau der Lagerkapazitäten der Milchpreis auf dem Weltmarkt, kann dies einen negativen Einfluss haben.

Bei einem ungünstigen Marktumfeld zum angestrebten Verkaufszeitpunkt könnte insbesondere eine zu geringe Nachfrage nach Milchfarminvestments den Verkaufspreis drücken. Sollte ein Käufermarkt vorliegen, könnten sich demnach die angenommenen Verkaufspreise u. U. als zu hoch erweisen. Der Verkaufspreis einer Milchfarm kann zudem insbesondere nachteilig beeinflusst werden durch geringere Rentabilitätssteigerungen und Wertsteigerungen der jeweiligen Milchfarm als erwartet, einen zum gewünschten Verkaufszeitpunkt niedrigen Milchpreis, einen generellen Marktzusammenbruch oder einen nachhaltigen Preisverfall bei Milchfarmen. Möglicherweise werden sich nachteilige Entwicklungen beim geplanten Veräußerungspreis überproportional nachteilig auf den Gesamtrückfluss auswirken. Ursache hierfür kann hierfür u.a. der durch die geplante Fremdfinanzierung auf Ebene der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften auftretende Hebeleffekt sein.

In der Regel erwerben die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften bei dem Kauf von Milchfarmen zudem Genossenschaftsanteile. Die Anzahl der zu erwerbenden Anteile hängt u. a. davon ab, wie viel Milch die jeweilige Milchfarm an die Genossenschaft liefert. Erhöht die Milchfarm ihre Lieferungen (z. B. aufgrund von Produktivitätssteigerungen), müssen regelmäßig für die jeweilige Milchfarm weitere Anteile, zu ggf. höheren Preisen, erworben werden. Den Wert der Anteile legt die Genossenschaft nach bestimmten Kriterien und Verfahren fest. Wertschwankungen bei den Anteilen können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften und damit auf die Rendite der Sachwertanleihe auswirken. Auch bei den Genossenschaftsanteilen können sich die Wertverluste überproportional nachteilig auf den Gesamtrückfluss auswirken.

Durch eine Beteiligung an der Genossenschaft erhalten die Milchbauern Abnahmeverträge für ihre Milch. Sollte der Abnehmer der Milch insolvent werden oder den Verpflichtungen nicht nachkommen, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Milchfarmen und damit auf die Rendite der Sachwertanleihe auswirken. Sofern Milchfarmen ohne eine Beteiligung an einer Genossenschaft erworben werden, besteht das Risiko, dass kein geeigneter Abnehmer für die Milch gefunden wird. Zudem bestehen auch in diesen Fällen Vertrags- und Insolvenzrisiken.

Fokussierte Investitionsstrategie

Investitionen erfolgen ausschließlich in die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften. Jede dieser Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften wird wiederum ein einziges Zielinvestment halten oder ihre Investitionen nur in geringem Maße diversifizieren. Der Misserfolg einer dieser Investitionen kann daher einen erheblichen negativen Einfluss haben.

Auslandsrisiken

Die Milchfarmen werden mittels Neuseeländischer Erwerbsgesellschaften gehalten und es ist beabsichtigt, dass sie ihre Investitionen in Neuseeland tätigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investitionen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen einem höheren Risiko ausgesetzt sind als vergleichbare Investitionen in Deutschland. Es können Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Erwerbsgesellschaften, wie

z.B. Streiks, Bürgerkrieg, Enteignung, unvorhergesehene Gesetzesänderungen, rechtswidrige Handlungen, Handelsembargos, Einschränkungen und Verhinderung des Kapitaltransfers auftreten. Die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsordnungen kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche erschweren oder unmöglich machen und zu erhöhten Kosten führen. Hierdurch können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Farmen, und damit die Rendite der Sachwertanleihe negativ beeinflusst werden.

Blindpool-Risiko

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen steht noch nicht abschließend fest, in welche Farmen investiert werden wird. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Zielinvestments nicht oder nicht zu den prognostizierten Konditionen realisiert werden können. Dies kann sich negativ auf die prognostizierte Rendite der Sachwertanleihe auswirken.

Darlehensaufnahme

Die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften werden für den Ankauf der Milchfarmen neben den Gesellschafterdarlehen von der Sachwertgesellschaft aller Voraussicht nach auch bei Banken Darlehen zum Land- bzw. Vieherwerb und zur Betriebsmittelfinanzierung aufnehmen. Sollten solche Darlehen bei Bedarf nicht erlangt werden können, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften bzw. der Milchfarmen negativ beeinflussen oder die Umsetzung eines Erwerbs unmöglich machen. Sollte ein aufgenommenes Darlehen nicht mehr bedient werden können, kann die finanzierende Bank ggf. ihre von den Farmen bestellten Sicherheiten verwerten. Es ist ferner denkbar, dass die Bank von vertraglichen Kündigungsrechten Gebrauch macht. Im schlechtesten Fall könnte es zur Liquidation oder Insolvenz der Farmen kommen. Der Eintritt solcher Ereignisse kann zu Ertragseinbußen bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage der Anleger führen.

Entsprechende Risiken gelten im Falle der etwaigen Aufnahme einer Eigenkapital-Zwischenfinanzierung durch die Sachwertgesellschaft.

Zinssätze unterliegen den Schwankungen der Kapitalmärkte, sofern sie nicht festgeschrieben werden können oder die Festschreibung ausläuft. Höhere Zinsen als angenommen können die Rendite der Sachwertanleihen negativ beeinflussen. Dies gilt entsprechend für Abweichungen bei der Höhe der prognostizierten Darlehensaufnahme. Bei einer geringeren als der prognostizierten Höhe der Darlehensaufnahme kommt es möglicherweise zu einer geringeren Diversifikation über die Farminvestments und keinem oder einem geringen Hebeleffekt.

Die darlehensgebende Bank kann u.U. die Auszahlung von Zinsen und Tilgungsleistungen verwehren. Könnten die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften keine Zins- und Tilgungsleistungen erbringen, würden die prognostizierten Auszahlungen möglicherweise einer höheren Besteuerung, z.B. durch Quellensteuern auf Dividenden, unterliegen. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Sachwertanleihe auswirken.

Managementrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage hängt wesentlich von den Erfahrungen und Fähigkeiten des Managements der Farmen und der ggf. von diesem beauftragten Dienstleister ab. Sollten das Management personell oder aufgrund eines Wechsels von Schlüsselpersonen nicht in der Lage sein, das Management der Investitionen der Farmen angemessen sicherzustellen oder werden Fehlentscheidungen getroffen, kann dies negative Folgen für die Sachwertanleihe haben.

Vertragspartner

Grundsätzlich besteht bei sämtlichen Investitionen das Risiko, dass Vertragspartner Verträge nicht einhalten, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind, dass es zu kriminellen Handlungen kommt oder dass Vertragspartner ausgetauscht werden müssen. In diesen Fällen kann es zu negativen Folgen für die Sachwertanleihe kommen. Im schlechtesten Fall kann dies für die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Einlagen zur Folge haben.

Rechtliche Risiken

Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze – insbesondere Änderungen, die die Konzeption oder das Geschäftsmodell der Gesellschaften oder der Farmen betreffen – können für die Sachwertanleihe und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben und damit die planmäßigen Erträge der Anleger nachteilig beeinflussen, bis hin zum Risiko des Teil- oder Totalverlustes der Einlagen.

Interessenkonflikte

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Interessenkonflikten für den Anleger nachteilige Entscheidungen getroffen werden. Der Anlageberater ist u.a. auch für andere Beteiligungsangebote, insbesondere für Fondsbeteiligungen oder Einzelinvestoren tätig, was zu Interessenkonflikten führen kann. Daneben kann es auch auf Ebene der Milchfarmen und der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften zu Interessenkonflikten kommen. Es kann z.B. nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle potentiellen Farmen der Sachwertgesellschaft zur Beteiligung angeboten werden. Ferner kann der Farm Manager üblicherweise beim Erwerb pro Milchfarm eine einmalige Vergütung erhalten, die auf der Höhe des gezahlten Kaufpreises für die jeweilige Milchfarm basiert. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der Erwerb von Milchfarmen nicht zu dem niedrigsten möglichen Preis erfolgt. Dieses kann sich negativ auf die Sachwertanleihe auswirken.

Risiken aus Minderheitsbeteiligungen

Die Sachwertgesellschaft wird in den Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften höchstwahrscheinlich gemeinsam mit weiteren Investoren beteiligt sein und ggf. nicht selbst die Mehrheit an den Farmen halten. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass Entscheidungen der Gesellschafter der Farmen getroffen werden, die den Interessen der Sachwertgesellschaft widersprechen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie aufgrund der Struktur der Sachwertanleihen im ungünstigsten Fall ihre Anlage vollständig verlieren können.

8 Informationen nach erfolgter Emission

Sämtliche Dokumente und Informationen betreffend die Emission der Sachwertanleihen stehen am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung.

Darüber hinaus werden die Anleihehaber über etwaige Änderungen mittels eines Nachtrags zu diesen Endgültigen Bedingungen informiert, welcher am Sitz der Emittentin zur Verfügung steht sowie auf der Homepage der Emittentin www.alceda-star.lu ersichtlich ist.

II. Die Emission im Überblick

1 Beschreibung der Sachwertanleihen

<i>Emittentin:</i>	Alceda Star S.A., im Rahmen ihres Compartments 23
<i>Emissionsvolumen:</i>	bis zu 500.000 Anleihen
<i>Nominalbetrag:</i>	100,- Euro
<i>Ausgabeaufschlag:</i>	keiner
<i>Emissionspreis:</i>	100,- Euro
<i>Grundlage der Emission:</i>	Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 5. Juli 2010
<i>Endfälligkeit:</i>	31. Dezember 2015 Das Endfälligkeitsdatum kann verschoben werden. Anleger werden in diesem Fall gesondert auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu , mindestens 30 Tage im Voraus informiert.
<i>Verbriefung:</i>	Bei den Sachwertanleihen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Sachwertanleihen werden in einer oder mehreren Inhabersammelkunde(n) verbrieft. Effektive Stücke von Sachwertanleihen werden nicht ausgegeben.
<i>Anleihewährung:</i>	Euro
<i>Begebungstag:</i>	9. August 2010
<i>Zahlung und Lieferung:</i>	Über Clearstream Banking S.A.
<i>Bewertungstag:</i>	Jährlich zum 31.12. sowie zusätzlich auf „Soft-NAV“ Basis quartalsweise jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09., sofern diese Tage Bankarbeitstage in Luxemburg und Deutschland sind.
<i>Status:</i>	Die Sachwertanleihen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment 23 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
<i>Übertragbarkeit:</i>	Vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen (siehe Unterabschnitt II. 3.) sind die Sachwertanleihen grundsätzlich frei übertragbar.
<i>Rückzahlung:</i>	Die Sachwertanleihen sind nicht kapitalgeschützt; die Ansprüche der Anleiheinhaber sind beschränkt auf die Vermögenswerte des Compartments 23 der Emittentin und

hängen damit ab von der Wertentwicklung des Bezugswerts. Der im Fall einer ordentlichen Kündigung der Sachwertanleihen durch die Emittentin bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Anleihehaber zu zahlende Tilgungsbetrag ist ein Betrag in der Anleihewährung, der dem auf zwei Dezimalstellen gerundeten (wobei 0,005 aufgerundet wird) Anleihewert am Endgültigen Bewertungstag (der „**Anleihewert**_(Ende)“) entspricht.

Anleihewert:

Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Sachwertanleihen wird der Anleihewert nach der folgenden Formel berechnet:

$$ZW_{(t)} = \text{Anteiliger Compartmentvermögenswert}_{(t)} - AF - ZK$$

wobei:

„**ZW**_(t)“ den Anleihewert in der Anleihewährung am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

„**Anteiliger Compartmentvermögenswert**_(t)“ einen Betrag in Euro bezeichnet, welcher (a) der Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments 23 am Bewertungstag_(t) und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 23 am Bewertungstag_(t), wie jeweils von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag_(t) festgestellt, geteilt durch (b) die Anzahl der am Bewertungstag_(t) ausstehenden Sachwertanleihen entspricht;

„**Summe aller Vermögenswerte des Compartments 23**_(t)“ einen Betrag bezeichnet, der von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag_(t) nach anerkannten und marktüblichen Bewertungsgrundsätzen festgestellt wird;

„**Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 23**_(t)“ einen Betrag bezeichnet, der von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag_(t) nach anerkannten und marktüblichen Bewertungsgrundsätzen festgestellt wird;

„**AF**“ die seit dem vorhergehenden Bewertungstag_(t-1) aufgelaufene Verwaltungsgebühr in Euro in Höhe von bis zu 2,10% des Anteiligen Compartmentvermögenswerts per annum bezeichnet; und

„**ZK**“ einen Betrag in Euro bezeichnet, der den während der Laufzeit der Sachwertanleihen anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag (§ 5(1)), dem Depotvertrag (§ 5(1)), dem Zahl- und Berechnungsstellenvertrag (§ 11) und den darin genannten Mindestgebühren und zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments 23 anfallenden Gebühren und Kosten, jeweils anteilig je Anleihe, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Der Anlageberater erhält am Ende der Laufzeit eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 20%, bezogen auf den Wert, der den Gesamtmittelrückfluss in Höhe von 150% übersteigt.

	<p>Weiterhin können Kosten in Zusammenhang mit zu erstellenden Gutachten, Kosten für Wirtschaftsprüfer sowie weitere in Zusammenhang mit der Verwaltung der Sachwertanleihe anfallende Kosten entstehen.</p>
<p><i>Laufende Ausschüttungen:</i></p>	<p>Es ist beabsichtigt auf die Sachwertanleihen jährliche Ausschüttungen, beginnend im Jahr 2012 für das Jahr 2011, zu zahlen.</p> <p>Die Ausschüttungshöhe wird für das erste Jahr mit 2,5% und in den Folgejahren mit 5% prognostiziert.</p> <p>Die Ausschüttungen sind nicht garantiert und können bei Eintritt der in den Risikohinweisen, unter I. Allgemeine Bedingungen, 7 Risikohinweise, genannten Ereignisse geringer ausfallen.</p>
<p><i>Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin:</i></p>	<p>Die Emittentin kann die Sachwertanleihen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Anleihebedingungen außerordentlich kündigen.</p>
<p><i>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin:</i></p>	<p>Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Sachwertanleihen durch Bekanntgabe gegenüber den Anleihehabern vorbehaltlich den Bestimmungen in den Anleihebedingungen zu einem Geschäftstag (der „Ordentliche Emittenten Kündigungstag“) zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Anleihewert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „Emittenten-Einlösungsbetrag“) entspricht, zu tilgen.</p>
<p><i>Steuern:</i></p>	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihehaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen solche Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten.</p>
<p><i>Berechnungsstelle:</i></p>	<p>HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, mit Sitz in 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf, Telefon 00352 471847-1</p> <p>Die Berechnungsstelle wird die im Verwaltungs- und Berechnungsvertrag festgelegten Aufgaben durchführen, darunter die Erbringung von üblichen Domiziliar- und Verwaltungsdiensten (Buchhaltung, Bewertung der im Compartment gehaltenen Vermögenswerte, Anteilwertberechnung, Erstellung von Unterlagen und Jahresabschlüssen sowie sonstige administrative Tätigkeiten) gegenüber der Emittentin sowie Register- und Transferstellendienste im Hinblick auf die durch die Emittentin ausgegebenen Sachwertanleihen, was die üblicherweise von Register- und Transferstellen in Luxemburg durchgeführten Aufgaben umfasst.</p> <p>Die Haftung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle gegenüber der Emittentin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie ist nicht haftbar zu machen, wenn sie in gutem Glauben die Durchführung solcher</p>

Aufgaben verweigert, die nach ihrer begründeten Auffassung unzulässig oder unerlaubt sind oder gegen bestehende Gesetze oder Regelungen verstoßen, oder wenn sie aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung ihrer Aufgaben gehindert wird. Die Emittentin erklärt sich dazu bereit, die Verwaltungs- und Berechnungsstelle generell von jeglicher Haftung im Hinblick auf Verluste und Schäden schadlos zu halten, die ihr im Rahmen der Erbringung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dem Verwaltungs- und Berechnungsvertrag auferlegt wurden, angefallen sind, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltungs- und Berechnungsstelle beruhen. Diese Schadloshaltung ist auf die Vermögenswerte desjenigen Compartments beschränkt, für das die Verwaltungs- und Berechnungsstelle tätig ist.

Die Berechnungsstelle kann durch Kündigung des Vertrages unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt und durch eine andere Berechnungsstelle ersetzt werden.

Depotbank:

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, mit Sitz in 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf, Telefon 00352 471847-1

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., als 100%ige Tochter der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, ist seit 1977 in Luxemburg präsent und gehört seit 1992 zur HSBC-Gruppe. Neben dem Private Banking betreibt die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. die Entwicklung von Konzepten zur Errichtung und Verwaltung von Investmentvehikeln.

Die Depotbank wird die im Depotbankvertrag festgelegten Aufgaben ausführen, einschließlich der Entgegennahme und Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und anderen verwahrfähigen Vermögenswerten, die die Emittentin derzeit besitzt. Die Verwahrung erfolgt im Namen der Depotbank, der Emittentin oder eines ihrer Stellvertreter oder in solchem Namen, wie es in bestimmten Ländern für den Erwerb bestimmter Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte notwendig ist. Die Verwahrung erfolgt entweder durch die Depotbank selbst oder durch andere Banken oder Clearingsysteme.

Die Depotbank ist verpflichtet, die ihr nach dem Depotbankvertrag obliegenden Aufgaben mit verkehrsüblicher Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den im Depotbankvertrag aufgeführten Aufgaben und Pflichten auszuführen.

Clearingsystem:

Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg

<i>Zahlstelle(n):</i>	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, mit Sitz in 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf, Telefon 00352 471847-1
<i>Anlageberater:</i>	Aquila Capital Green Assets GmbH, Ferdinandstr. 25-27, D-20095 Hamburg, Telefon 0049 40 411 619 100
<i>Verwendung der Emissionserlöse:</i>	<p>Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Sachwertanleihen (die „Nettoemissionserlöse“) werden von der Emittentin ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, innerhalb einer geeigneten Frist, welche sich insbesondere nach der Verfügbarkeit der Farmen richtet, Anteile an der New Zealand Dairy Investment S.A. (die „Sachwertgesellschaft“) zu erwerben, welche über Beteiligungen an Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften Milchfarmen, wie im technischen Anhang unter II. näher beschrieben, erwirbt und/oder refinanziert.</p> <p>Der Teil der Nettoemissionserlöse, der hierfür nicht verwendet wird, wird auf ein von der Emittentin bei der Depotbank für das Compartment 23 errichtetes Konto eingezahlt und für die von dem Compartment 23 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").</p>
<i>Wertpapierkennnummer(n):</i>	A1ET87
<i>Maßgebliches Recht:</i>	Recht des Großherzogtums Luxemburg
<i>Gerichtsstand:</i>	Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, vorbehaltlich anderslautender Regelung in den Anleihebedingungen.

2 Beschreibung des Bezugswertes

<i>Allgemeine Informationen:</i>	<p>Bei der Sachwertgesellschaft handelt es sich um die New Zealand Dairy Investment S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht, welche Beteiligungen neuseeländischen Milchfarmen erwirbt.</p> <p>Genauere Angaben zu dem Bezugswert sowie zu den mit den Anteilen an der Sachwertgesellschaft verbundenen Rechten sind in dem den Anleihebedingungen beigefügten Technischen Anhang in Teil 2 dieser Endgültigen Bedingungen enthalten.</p>
<i>Angaben zur historischen Wertentwicklung und Volatilität:</i>	Angaben über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Beteiligungen sind bei der Alceda Star S.A. per Telefax unter 00 352 248 329 444 abrufbar.
<i>Quelle für weitere Informationen:</i>	Sämtliche Dokumente des Referenzwertes, wie z.B. die Satzung, historische Finanzinformationen, Berichte und sonstige Unterlagen stehen am Sitz der Sachwertgesellschaft sowie am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung. Werden Änderungen der Anlagepolitik, der Gebührenstruktur oder sonstige Änderungen in Bezug auf den Referenzwert vorgenommen, werden die

Anleiheinhaber über diese Änderungen gesondert über die Homepage der Emittentin www.alceda-star.lu informiert.

Beschreibung des Einflusses des Bezugswertes auf den Wert der Anleihen:

Der Wert der Sachwertanleihen ist ganz maßgeblich abhängig von der Werthaltigkeit bzw. Wertentwicklung der Beteiligung der Emittentin an der Sachwertgesellschaft.

Marktstörungen und Anpassungen:

Alle Berechnungen, Festlegungen, Zahlungen und anderen Verpflichtungen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstellen im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen unterliegen gegebenenfalls den im Technischen Anhang enthaltenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen und werden, soweit erforderlich, entsprechend abgeändert.

3 **Compartmentvermögenswerte**

Allgemeine Beschreibung:

Die folgenden Aktiva stellen die wesentlichen Vermögenswerte des Compartments 23 (die „**Compartmentvermögenswerte**“) dar:

- die Anteile an bzw. Forderungen gegenüber der Sachwertgesellschaft
- die Liquiditätsanlage

Die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Sachwertanleihen erfolgt aus den laufenden Erträgen bzw. Ausschüttungen der Compartmentvermögenswerte sowie gegebenenfalls durch Liquidation bzw. Veräußerung der Compartmentvermögenswerte. Hierzu ist beabsichtigt, die Sachwertgesellschaft zum Laufzeitende der Sachwertanleihen zu liquidieren und den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber zu verteilen.

Etwaige Finanzierungen von nachgeordneten Verbindlichkeiten:

Finanzierungen von nachgeordneten Verbindlichkeiten sind nicht geplant. Jedoch dürfen Kredite zur Zwischenfinanzierung aufgenommen werden. Erfolgt eine Kreditaufnahme zu Zwischenfinanzierungszwecken werden Anleiheinhaber hierüber gesondert auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu informiert.

Anlage von zeitweiligen Liquiditätsüberschüssen:

Zeitweilige Liquiditätsüberschüsse werden auf einem Konto bei der Depotbank des Compartments eingezahlt oder bei einem anderen im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kreditinstitut auf einem Konto verwahrt oder aber in andere Geldmarktinstrumente investiert.

Zusammenfassung von Zahlungen in Bezug auf die Aktiva:

Eine Zusammenfassung von Zahlungen in Bezug auf die Sachwertgesellschaft erfolgt nicht.

Anknüpfung der Zahlungen an Aktiva, die nicht der Emittentin gehören:

Die Emissionserlöse aus der Sachwertanleihe werden von der Sachwertgesellschaft in ein Portfolio von Milchfarmen, wie im Technischen Anhang unter II näher beschrieben, investiert.

<i>Schuldner:</i>	New Zealand Dairy Investment S.A., mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg
<i>Rechtsnatur:</i>	gesellschaftsrechtliche Beteiligung
<i>Fälligkeitstermin:</i>	5 Jahre bis zum 31. Dezember 2015, wobei die Laufzeit der Sachwertanleihe jedoch auch verlängert werden kann. Anleger werden über eine Verlängerung der Laufzeit mittels einer separaten Mitteilung auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu informiert.
<i>Betrag:</i>	Den Anlegern stehen Ausschüttungen und Gewinne der Sachwertgesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitaleinzahlungen zu. Der Liquidationserlös am Ende der Laufzeit wird prognostiziert auf 132,5%. Eine Garantie, dass der prognostizierte Rückfluss tatsächlich erwirtschaftet wird, wird nicht gegeben.
<i>Beleihungsquote bzw. Grad der Besicherung:</i>	Eine Besicherung erfolgt nicht. Eine Beleihung ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen nicht geplant. Jedoch können Kredite zu Zwischenfinanzierungszwecken aufgenommen werden.
<i>Methode der Entstehung oder Schaffung:</i>	Die Sachwertgesellschaft besteht mit Datum ihrer Gründung am 23. Juli 2010, wie im Technischen Anhang unter II näher beschrieben.
<i>Wichtige Zusicherungen und Sicherheiten in Bezug auf die Compartmentvermögenswerte:</i>	keine
<i>Ersetzungsmöglichkeiten:</i>	Es ist nicht angedacht die Sachwertgesellschaft zu ersetzen.
<i>Detailangaben über den Schuldner:</i>	Die Sachwertgesellschaft New Zealand Dairy Investment S.A. wurde am 23. Juli 2010 in der Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg gegründet. Die Satzung wird hinterlegt und im <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> (" Mémorial ") veröffentlicht. Die Geschäftsanschrift der Sachwertgesellschaft ist 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg. Die Telefonnummer der Gesellschaft ist: 00352 248 329 - 1. Die Sachwertgesellschaft wurde am 23. Juli 2010 von Alceda Star S.A., für Rechnung ihres Compartments 23, mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, gegründet. Ausschließlicher Zweck der Sachwertgesellschaft ist die direkte oder indirekte Investition ihres Vermögens in Investments aus dem Farmbereich. Der Geschäftszweck der Sachwertgesellschaft ist unter Artikel 3 der Satzung einsehbar.
<i>Besondere Beziehungen zwischen der Emittentin, dem</i>	

Garantiegeber und dem Schuldner:

Die Emittentin hält für Rechnung ihres Compartments 23 alle Aktien an der Sachwertgesellschaft.

Maßgebliches Recht:

Recht des Großherzogtums Luxemburg

4 Beschreibung des Angebots

Angaben über das Angebot: Die Sachwertanleihen werden im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten.

Zielgruppe: Die Sachwertanleihen werden Privatanlegern und institutionellen Anlegern angeboten.

Private Placement Agent: Die Emittentin hat Aquila Capital Concepts GmbH, Ferdinandstraße 25-27, D-20095 Hamburg, Telefon 0049 40 411 619 100, mit der Platzierung der Sachwertanleihen beauftragt (der „**Private Placement Agent**“).

Angebotszeitraum: Die Sachwertanleihen werden von der Emittentin im Zeitraum vom 28. Juli 2010 bis zum 6. August 2010 (einschließlich), 12 Uhr mittags Frankfurter Zeit (der „**Angebotszeitraum**“), im Rahmen einer Privatplatzierung zum anfänglichen Ausgabepreis von 100,- Euro angeboten und können dort bei Banken und Sparkassen während regulärer Geschäftszeiten erworben werden.

Die Emittentin behält sich vor, den Angebotszeitraum jederzeit zu verlängern oder zu verkürzen, ohne dass das Emissionsvolumen erreicht sein muss.

Die Anleiheinhaber werden über eine Verlängerung oder eine Verkürzung des Angebotszeitraumes durch einen Nachtrag zu diesen Endgültigen Bedingungen, der auf der Homepage der Emittentin www.alceda-star.lu ersichtlich ist, informiert.

Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden die Sachwertanleihen von der Emittentin an jedem Bewertungstag zur Zeichnung angeboten, wobei sich der Verkaufspreis der Sachwertanleihen nach den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen und der Wertentwicklung des Basiswerts richtet. Der jeweilige Verkaufspreis ist auf der Website www.alceda-star.lu einsehbar.

Die Emittentin behält sich vor, von der Emission der Anleihen, gleich aus welchem Grund auch immer, Abstand zu nehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben. Die Entscheidung der Emittentin über die Emission der Sachwertanleihen hängt unter anderem davon ab, ob bis zum Ende des Angebotszeitraums gültige Zeichnungsaufträge für die Sachwertanleihen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 3.000.000 Mio. Euro eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Sachwertanleihen bis zum

Emissionstag stornieren.

Wird von der Emission Abstand genommen, erfolgt eine Mitteilung an die potentiellen Zeichner auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu.

Zeichnungsverfahren:

Zeichnungen für die Sachwertanleihen können über die Hausbanken bei der depotführenden Stelle der Sachwertanleihe, der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, unter Angabe des vollständigen Namens der Sachwertanleihe, der ISIN sowie der Angabe der zu zeichnenden Stücke bzw. des entsprechenden zu zeichnenden Betrages per Fax an die Nummer 00352 471847 2660 erfolgen.

Zeichnungen zu einem Bewertungstag werden von der depotführenden Stelle bis einschließlich 3 Bankarbeitstage, 12 Uhr mittags Frankfurter Zeit, vor dem jeweiligen Bewertungstag entgegengenommen. Später eingehende Zeichnungsaufträge werden zum nächsten Bewertungstag abgerechnet.

Mindestzeichnung: 50.000 Euro

Höchstzeichnung: keine

Emissionspreis (einschließlich Kosten mit Ausnahmen üblicher Bankspesen): 100,- Euro

Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot:

Die Kosten für die Gründung der Sachwertanleihe und die Erstausgabe von Anleihen werden auf maximal 35.000 Euro geschätzt und dem Anleihevermögen während den ersten fünf Geschäftsjahren belastet.

Darüber hinaus können dem Anleihevermögen Kosten für spätere Vertriebszulassungen und Notifizierungen in verschiedene Länder sowie Kosten für etwaige Distributionstätigkeiten in Rechnung gestellt werden.

Die laufenden Kosten der Emission können dem Punkt 1 Beschreibung der Anleiheemission, Anleihewert entnommen werden.

Verkaufsbeschränkungen:

Die Sachwertanleihen dürfen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden noch dürfen diese Endgültigen Bedingungen oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Die Sachwertanleihen werden ausschließlich im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten.

Mitteilung über Zuteilung und Nicht beabsichtigt

Handel vor Zuteilung:

Börsennotierung: Eine Börsenzulassung ist derzeit nicht beabsichtigt, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
Werden die Sachwertanleihen an einer Börse notiert, erfolgt eine Mitteilung auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu.

5 Sonstige Informationen

Rating: Für die Sachwertanleihen liegt ein Bonitäts-Rating von AAA durch Scope vor. Dieses Rating kann sich während der Laufzeit der Sachwertanleihen ändern.

Quelle(n) für Informationen bezüglich der Anleihen: info@alceda.lu; Tel: 00352 248 329 1

Interessen anderer Personen an der Emission: keine

Adresse für Mitteilungen an die Emittentin: Die Sachwertanleihen betreffende Erklärungen der Anleiheinhaber gegenüber der Emittentin haben per Brief oder Telefax an folgende Anschrift zu erfolgen:

Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxemburg
Tel: 00352 248 329 1
Fax: 00352 248 329 444

Zweitmarkt: Eine Zweitmarktanfrage kann an den Anlageberater Aquila Capital Green Assets GmbH gerichtet werden. Ob sich tatsächlich ein Zweitmarkt für die Sachwertanleihen entwickelt, kann nicht sichergestellt werden.

III. Anleihebedingungen/Technischer Anhang

1 Anleihebedingungen

Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe

ISIN LU0528405110

Die nachfolgenden Anleihebedingungen legen die Rechte und Verpflichtungen der Emittentin und der Anleiheinhaber der unter dem EUR 1.000.000.000 Alceda STAR^{free} Programm für die Begebung von Sachwertanleihen der Alceda Star S.A. mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg begebenen Wertpapiere fest und werden jeweils der für die Wertpapiere ausgestellten Inhabersammelurkunde(n) zusammen mit dem Technischen Anhang beigelegt.

§ 1

Anleiherecht; Bezugswert; Tilgungsbetrag; Zinszahlungen; Ausschüttungen

- (1) Die Alceda Star S.A., Compartment 23 (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber (der „**Anleiheinhaber**“) von je einer **Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe** Anleihe (die „**Anleihe**“) das Recht, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung (§ 10) und soweit die Sachwertanleihen nicht zuvor nach Maßgabe der § 7, § 14 oder § 15 rückzahlbar geworden sind, nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen am Rückzahlungstag (§ 2(4)) den Tilgungsbetrag (§ 1(2)) zu beziehen (das „**Anleiherecht**“). Die Sachwertanleihen sind eingeteilt in untereinander gleichwertige, auf den Inhaber lautende Sachwertanleihen mit einem Nominalbetrag von je 100 Euro (in Worten: einhundert Euro) (der „**Nominalbetrag**“).
- (2) Umfang und Höhe der unter den Anleihen von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen sind maßgeblich abhängig von der Wertentwicklung der New Zealand Dairy Investment S.A. (die „**Sachwertgesellschaft**“ bzw. der „**Bezugswert**“) Der „**Tilgungsbetrag**“ ist vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß § 5 oder einer Anpassung gemäß § 7 ein Betrag in Euro (die „**Anleihewährung**“), der dem Anleihewert am Endgültigen Bewertungstag (der „**Anleihewert_(Ende)**“), gerundet auf die 2. Dezimalstelle (wobei 0,005 aufgerundet wird), entspricht. Die Umrechnung von Beträgen, die auf eine andere Währung als die Anleihewährung lauten, erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen: zu marktüblichen Bedingungen mittels gängiger Finanzprodukte. Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Sachwertanleihen wird die Berechnungsstelle zu jedem Bewertungstag (in diesem Zusammenhang, einschließlich des Anfänglichen Bewertungstags und des Endgültigen Bewertungstags, jeweils ein „**Bewertungstag_(t)**“) den Wert einer (1) Anleihe (der „**Anleihewert**“) wie folgt berechnen:

$$ZW_{(t)} = (\text{Anteiliger Compartmentvermögenswert}_{(t)} - \text{AF} - \text{ZK})$$

wobei:

„**ZW_(t)**“ den Anleihewert in der Anleihewährung am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

„**Anteiliger Compartmentvermögenswert_(t)**“ einen Betrag in Euro bezeichnet, welcher (a) der Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments 23 am Bewertungstag_(t) und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 23 am Bewertungstag_(t), wie jeweils von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag_(t) festgestellt, geteilt durch (b) die Anzahl der am Bewertungstag_(t) ausstehenden Sachwertanleihen entspricht;

„**Summe aller Vermögenswerte des Compartments 23_(t)**“ einen Betrag bezeichnet, der von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag_(t) nach anerkannten und marktüblichen Bewertungsgrundsätzen festgestellt wird festgestellt wird;

„**Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 23**_(t)“ einen Betrag bezeichnet, der von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag_(t) nach anerkannten und marktüblichen Bewertungsgrundsätzen festgestellt wird festgestellt wird;

„**AF**“ die seit dem vorhergehenden Bewertungstag_(t-1) aufgelaufene Verwaltungsgebühr in Euro in Höhe von 2,10% des Anteiligen Compartmentvermögenswerts per annum bezeichnet; und

„**ZK**“ einen Betrag in Euro bezeichnet, der den während der Laufzeit der Sachwertanleihen anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag (§ 5(1)), dem Depotvertrag (§ 5(1)), dem Zahl- und Berechnungsstellenvertrag (§ 11) und den darin enthaltenen Mindestgebühren zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments 23 anfallenden Gebühren und Kosten, jeweils anteilig je Anleihe, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Der Anlageberater erhält am Ende der Laufzeit eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 20%, bezogen auf den Wert, der den Gesamtmittelrückfluss in Höhe von 150% übersteigt.

- (3) Es ist beabsichtigt auf die Sachwertanleihen jährliche Ausschüttungen, beginnend im Jahr 2012 für das Jahr 2011, zu zahlen.

Die Ausschüttungshöhe wird für das erste Jahr mit 2,5% und in den Folgejahren mit 5% prognostiziert.

Die Ausschüttungen können bei Eintritt der in den Risikohinweisen, unter I. Allgemeine Bedingungen, 7 Risikohinweise, genannten Ereignisse geringer ausfallen.

§ 2

Anfänglicher Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Endgültiger Bewertungstag; Rückzahlungstag

- (1) „**Anfänglicher Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 10(1), der 30. September 2010 oder falls dieser Tag kein Bewertungstag ist, der unmittelbar vorhergehende Bewertungstag.
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) „**Endgültiger Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 10(1) und vorbehaltlich einer Laufzeitverlängerung nach § 3(2),
- (i) im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 14 der Ordentliche Emittenten Kündigungstag, bzw.
 - (ii) der Endfälligkeitstag
- oder, falls einer dieser Tage kein Bewertungstag ist, der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.
- (4) „**Rückzahlungstag**“ ist spätestens, je nachdem welcher Tag später eintritt, (i) der 20. Bankgeschäftstag, der auf den Endgültigen Bewertungstag folgt oder (ii) der 5. Bankgeschäftstag, nach dem Tag, an dem die Emittentin die entsprechenden Beträge aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte erhalten hat.

§ 3

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Sachwertanleihen endet, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 14 bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 15 am 31. Dezember 2015 („**Endfälligkeitstag**“), vorbehaltlich des Eintritts einer

Marktstörung gemäß § 10 sowie einer Verlängerung der Laufzeit der Sachwertanleihen nach § 3(2).

- (2) Die Emittentin kann die Laufzeit der Sachwertanleihen durch eine entsprechende Erklärung gegenüber den Anleihehabern, welche mit einer Frist von 30 Tagen vor dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Endfälligkeitstag nach § 12 bekannt zu machen ist, verlängern. In diesem Fall verschieben sich der Endgültige Bewertungstag und der Endfälligkeitstag, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung (§ 10), auf den Tag, der von der Emittentin in der Bekanntmachung als neuer Endgültiger Bewertungstag bzw. Endfälligkeitstag bezeichnet ist.

§ 4

Status

Die Sachwertanleihen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment 23 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 5

Beschränkter Rückgriff; Transaktionsverträge

- (1) Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Sachwertanleihen (die „**Nettoemissionserlöse**“) werden von der Emittentin ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, innerhalb einer geeigneten Frist, welche sich insbesondere nach der Verfügbarkeit der Solaranlagen richtet, Anteile an der New Zealand Dairy Investment S.A., (die „**Sachwertgesellschaft**“) zu erwerben, welche über Beteiligungen an Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften Milchfarmen, wie im technischen Anhang unter II. näher beschrieben, erwirbt und/oder refinanziert. Der Teil der Nettoemissionserlöse, der hierfür nicht verwendet wird, wird auf ein von der Emittentin bei der Depotbank für das Compartment 23 errichtetes Konto eingezahlt und für die von dem Compartment 23 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet.
- (2) Die Anteile an der Sachwertgesellschaft sowie die Liquiditätsanlage stellen die wesentlichen Vermögenswerte des Compartment 23 (die „**Compartmentvermögenswerte**“) dar.
- (3) Sämtliche Forderungen, die die Anleihehaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind auf die Erlöse aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte beschränkt. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Ein Anspruch der Anleihehaber auf die Herausgabe oder Lieferung von Compartmentvermögenswerten besteht nicht. Falls die Compartmentvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Anleihehaber nicht ausreichen, ist die Emittentin nicht zur Zahlung irgendeines Fehlbetrages hieraus verpflichtet und die Anleihehaber können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen. Die Compartmentvermögenswerte und die aus ihrer Verwertung erzielten Erlöse gelten als "endgültig nicht ausreichend", wenn zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Compartmentvermögenswerte verfügbar sind und keine weiteren Erlöse zur Befriedigung von ausstehenden Forderungen der Anleihehaber, realisiert werden können. Der Anspruch auf vollständige Rückzahlung entfällt in diesem Fall. Die Anleihehaber können auf sonstige Konten oder Vermögenswerte der Emittentin nicht zugreifen.
- (4) Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ergeben, stehen stets unter der Bedingung, dass die Emittentin rechtzeitig vor Fälligkeit des jeweiligen Zahlungsanspruchs eine entsprechende Zahlung aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte tatsächlich erhalten hat. Sofern die Emittentin eine solche Zahlung nicht vollständig (sei es wegen eines Abzugs von Steuern oder aus einem anderen Grund) tatsächlich erhalten hat, besteht ein Zahlungsanspruch der Anleihehaber lediglich in Höhe des auf ihre Sachwertanleihen bezogenen

verhältnismäßigen Anteils aller tatsächlich aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte an die Emittentin gezahlten Beträge. Darüber hinaus stehen den Anleihehabern in diesem Falle keine Ansprüche, insbesondere nicht hinsichtlich etwaiger Vermögenswerte anderer Compartments der Emittentin, zu.

- (5) Den Anleihehabern stehen keinerlei direkte Rechtsansprüche gegen die Schuldner der Compartmentvermögenswerte zu.

§ 6

Keine Stellung eines Insolvenzantrags

Der Anleihehaber verpflichtet sich, keine Auflösung der Emittentin, kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und keine Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin oder ihrer Vermögensgegenstände zu beantragen oder sich einem solchen Antrag eines Dritten anzuschließen, ausgenommen die Geltendmachung von Ansprüchen im Falle eines von einer anderen Person beantragten Liquidationsverfahrens sowie Schritte zur Erlangung einer Erklärung oder eines Urteils bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug hierzu.

§ 7

Anpassungen

- (1) Wenn während der Laufzeit der Sachwertanleihen nach Auffassung der Berechnungsstelle (§ 11(3)) zu irgendeinem Zeitpunkt ein Potenzieller Anpassungsgrund (§ 7(2)) in Bezug auf die Sachwertgesellschaft eingetreten ist, der nach Auffassung der Berechnungsstelle für die Berechnung des Tilgungsbetrages wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet,
- (i) eine oder mehrere entsprechende Anpassung(en) hinsichtlich der Berechnung des Tilgungsbetrages oder aller sonstigen Bedingungen vornehmen, die für die Berechnung des Tilgungsbetrages und/oder der auf die Sachwertanleihen zahlbaren Beträge maßgeblich sind, die sie für angemessen hält, um dem Potenziellen Anpassungsgrund Rechnung zu tragen, und
 - (ii) den bzw. die Stichtag(e) der betreffenden Anpassung(en) festlegen.
- (2) „**Potenzieller Anpassungsgrund**“ ist in Bezug auf die Sachwertgesellschaft ein Ereignis, das nach Ermessen der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert eines Anteils an der Sachwertgesellschaft haben kann.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Sachwertanleihen in den Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Tilgungsbetrages an jeden Anleihehaber einen Betrag je Anleihe (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Anleihe unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihehaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 9 zahlen.
- (4) Anpassungen, Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen im Namen der Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 bindend.

§ 8

Form der Anleihen; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Sachwertanleihen werden durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde(n) verbrieft und bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg (das „**Clearingsystem**“) hinterlegt. Es werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, keine effektiven Stücke von Sachwertanleihen ausgegeben. Den Anleiheinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhabersammelurkunde zu. Der Anspruch der Anleiheinhaber auf Lieferung effektiver Stücke von Sachwertanleihen ist ausgeschlossen. Die Sachwertanleihen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.
- (2) Im Effekten giroverkehr sind die Sachwertanleihen in Einheiten von 1 Anleihe(n) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 9

Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Der Tilgungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird die Überweisung der gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge über die Zahlstelle (§ 11(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Sachwertanleihen bei dem Clearingsystem veranlassen. Die Emittentin wird durch Überweisung der Beträge an das Clearingsystem von ihrer Zahlungspflicht unter den Anleihebedingungen befreit.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleiheinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleiheinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Zur Klarstellung: Es erfolgt keine Verzinsung der unter den Sachwertanleihen zu zahlenden Geldbeträge zwischen dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag § 14 (1) und dem tatsächlichen Erhalt der jeweiligen Zahlung.
- (5) Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 10 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 10

Marktstörungen

- (1) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass an einem Bewertungstag_(t) (der „**Vorgesehene Bewertungstag**“) in Bezug auf die Sachwertgesellschaft eine Marktstörung (§ 10(2)) vorliegt, so ist der Bewertungstag_(t) der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Wenn der Vorgesehene Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Bewertungstag^(t), wobei die Berechnungsstelle den Anteiligen Compartmentvermögenswert^(t) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Referenzkurses der Sachwertgesellschaft oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird. Durch den Eintritt einer Marktstörung verschiebt sich die Fälligkeit der von der Emittentin unter den Sachwertanleihen zu leistenden Zahlungen entsprechend, bis die Berechnungsstelle die erforderlichen Feststellungen nach den vorstehenden Bestimmungen getroffen hat.

- (2) **„Marktstörung“** bezeichnet die Suspendierung, Liquidation oder Nichtbewertung der Sachwertgesellschaften auf Grund einer Entscheidung; oder
- (3) wie jeweils von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag nach billigem Ermessen festgestellt, sofern diese Suspendierung, Liquidation, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

„Marktstörung“ bezeichnet damit den Eintritt und das Bestehen einer Bewertungsstörung am oder nach dem Bewertungstag vorausgehenden Geschäftstag, wie jeweils von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag nach billigem Ermessen festgestellt.

§ 11

Zahl- und Berechnungsstelle

- (1) Auf Grundlage eines zwischen der Emittentin und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA abgeschlossenen Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrages (der **„Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrag“**) übernimmt die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA die Funktion als Zahlstelle (die **„Zahlstelle“**). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit vergleichbarer Bonität (das **„Institut“**), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Luxemburg unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Luxemburg unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA übernimmt auf der Grundlage des Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrages die Funktion als Berechnungsstelle (die **„Berechnungsstelle“**). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Institut zu ersetzen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Anleihehabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes bzw. des Verbotes des Inschlaggeschäfts befreit.
- (5) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Sachwertanleihen zu prüfen.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Emittentin bewirkt Bekanntmachungen gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes durch Bereitstellung in elektronischer Form auf der Website der Emittentin sowie in gedruckter Form am Sitz der Emittentin als auch, sofern zulässig, durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder direkt an die Anleihegläubiger. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt

§ 13

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Sachwertanleihen mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Sachwertanleihen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Anleihen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich gegebenen Anleihen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Sachwertanleihen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem sich am inneren Wert (*fair value*) orientierten Preis zurück zu erwerben, sofern ihr entsprechende finanzielle Mittel aus den Transaktionsverträgen zur Verfügung stehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihehaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Sachwertanleihen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Sachwertanleihen durch Bekanntgabe gegenüber den Anleihehabern gemäß § 12 und unter Wahrung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zu einem Bewertungstag (der „**Ordentliche Emittenten Kündigungstag**“) zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Anleihewert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „**Emittenten-Einlösungsbetrag**“) entspricht, zu tilgen.
- (2) Auf die Berechnung und Zahlung des Emittenten-Einlösungsbetrages finden die Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung des Tilgungsbetrags entsprechend Anwendung.

§ 15

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sachwertanleihen außerordentlich durch eine Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen und an dem von der Emittentin festzulegenden und gemäß § 12 unverzüglich zu veröffentlichenden Tag der Rückzahlung gemäß den folgenden Regelungen zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (§15(2)) zurückzuzahlen, sofern die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass
 - (i) Zahlungen trotz deren Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe an die Emittentin gemäß den Sachwertgesellschaften zugrunde liegenden jeweiligen Bestimmungen geleistet werden; oder
 - (ii) eine zwingende Rückgabe sämtlicher Anteile angeordnet wird; oder
 - (iii) das durch die Anteile an der Sachwertgesellschaft verbriefte Recht zum wirtschaftlichen Nachteil des Hypothetischen Anlegers geändert wird; oder

- (iv) nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß § 7(1) nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht angemessen ist; oder
 - (v) ein Insolvenzverfahren gegen den die Sachwertgesellschaft eingeleitet worden ist und nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen die Sachwertgesellschaft eröffnet hat; oder
 - (vi) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Emittentin anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wurde; oder
 - (vii) die Emittentin ihre Genehmigung gemäß dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 verliert; oder
 - (viii) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Anleiherecht oder der Erwerb oder das Halten von Anteilen gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird und dieses Ereignis eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf die Sachwertanleihen hat.
- (2) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ der Sachwertanleihen wird von der Berechnungsstelle bestimmt und entspricht dem Pro-Rata-Anteil einer Anleihe an den Maßgeblichen Erlösen (§ 15(3)).
- (3) „**Maßgebliche Erlöse**“ bezeichnet den Reinerlös, der in Bezug auf die Ansprüche der Emittentin aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte oder der Forderungen aus den Transaktionsverträgen gemäß (§ 15(4)), nach Abzug der unter § 15(6)(i) bis (iii) genannten Positionen realisiert wird.
- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung strebt die Emittentin während des Verwertungszeitraumes die vorzeitige Auflösung/Kündigung und/oder die Verwertung sämtlicher Ansprüche aus den Compartmentvermögenswerten bzw. den anderen Transaktionsverträgen erforderlichenfalls unter Einschaltung eines Brokers an. Bei der Durchführung der Verwertung handelt der Broker nach Treu und Glauben. Eine Verpflichtung des Brokers und der Emittentin gegenüber den Anleiheinhabern aus dem Grund, dass bei einem Aufschub der Verwertung bzw. bei Verwertung außerhalb des Verwertungszeitraums ein höherer Preis erzielt werden könnte, diese aufzuschieben bzw. außerhalb des Verwertungszeitraums durchzuführen, besteht nicht. Sofern die Emittentin die aus den Compartmentvermögenswerten geschuldeten Beträge nach Ende des Verwertungszeitraums erhält, werden diese entsprechend der Regelungen zu den Maßgeblichen Erlösen unverzüglich an Anleiheinhaber ausgezahlt.
- (5) „**Verwertungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von bis zu 90 Kalendertagen, ab dem Tag, an dem die Sachwertanleihen außerordentlich gekündigt werden.
- (6) Die Emittentin wird die Erlöse aus der Verwertung der Ansprüche aus den Transaktionsverträgen in der folgenden Reihenfolge verwenden:
- (i) zur Zahlung von im Zusammenhang mit der Verwertung anfallender Steuern;
 - (ii) zur Zahlung der für die jeweiligen Dienstleister vereinbarten Gebühren;
 - (iii) zur Zahlung von geschuldeten Beträgen an die jeweilige Vertragspartei im Zusammenhang mit der Verwertung oder Verwaltung der Ansprüche aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte und den anderen Transaktionsverträgen;

- (iv) zur Zahlung von Kosten, Gebühren, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die der Emittentin anlässlich der Verwertung entstanden sind (einschließlich der Kosten für den Broker);
 - (v) zur anteiligen Befriedigung der Forderungen der Anleiheinhaber aus den Anleihen.
- (7) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages nach Ende des Verwertungszeitraumes an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Sachwertanleihen bei dem Clearingsystem veranlassen. Mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages erlöschen alle weiteren Ansprüche der Anleiheinhaber.

§16

Compartment-Verpflichtungen der Emittentin

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Compartment 23 und insbesondere in Bezug auf die in diesem Compartment enthaltenen Compartmentvermögenswerte keine anderen Verpflichtungen einzugehen, als diejenigen, die sich aus den Transaktionsverträgen oder im Zusammenhang mit diesen ergeben und keine anderen Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit den Transaktionsverträgen ergeben.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Compartment 23 stehen, auf andere Compartments zu beschränken und in alle künftige Vereinbarungen über Verpflichtungen des Compartments 23 Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Regelungen in § 5 und § 6 entsprechen.

§17

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Sachwertanleihen sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- (2) Erfüllungsort ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Sachwertanleihen ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Anleiheinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleiheinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleiheinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Anleiheinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf zur Zustellungsbevollmächtigten.
- (6) Im Einklang mit Artikel 95 des Luxemburger Gesetzes vom 15. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen von Artikel 86 bis 94-8 desselben Gesetzes nicht auf die gemäß diesen Anleihebedingungen ausgegebenen Sachwertanleihen anwendbar.

- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

II. TECHNISCHER ANHANG „SACHWERTGESELLSCHAFTEN“

1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Bedingungen (die „**Bedingungen**“) haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

„**Ausschüttungen**“ bezeichnet die Ausschüttungen wie in Ziffer 3 dieser Bedingungen beschrieben.

„**Begebungstag**“ bezeichnet den 9. August 2010.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Bankarbeitstag in Luxemburg eines jeden Jahres sowie zusätzlich den letzten Bankarbeitstag in Luxemburg eines jeden Quartals (auf „Soft-NAV“ Basis).

„**Gesamtmittelrückfluss**“ bezeichnet den prognostizierten Wert, der den eingesetzten Kapitalbetrag sowie aller bis zum Laufzeitende der Sachwertanleihen erwirtschafteten Beträge widerspiegelt.

„**Hypothetischer Anleger**“ bezeichnet einen in die Sachwertgesellschaften investierenden hypothetischen Anleger, der in der Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers ansässig ist und bezüglich dessen gilt, dass er die in der entsprechenden Dokumentation angegebenen Rechte und Pflichten eines Anlegers hat.

„**Nettoemissionserlöse**“ bezeichnet die aus der Ausgabe der Sachwertanleihe zur Investition bestimmten Mittel.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet im Hinblick auf einen Bewertungstag den Wert eines Anteils oder, sofern lediglich der gesamte Nettoinventarwert der Sachwertgesellschaften angegeben wird, den Anteil am gesamten Nettoinventarwert der jeweiligen Sachwertgesellschaften bezogen auf den Anteil, in jedem Falle wie für den entsprechenden Bewertungstag oder in deren Auftrag von einem Dritten mitgeteilt, wobei die Berechnungsstelle

- (i) diesen Wert so anpassen kann, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – für die Sachwertgesellschaft den entsprechenden Anteil (A) der Gebühren und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Dokumentation berechnet würden und (B) der Rücknahmeerträge bezüglich dieses Anteils berücksichtigt, jeweils in Zusammenhang mit einer als erfolgt geltenden Rücknahme aller Anteile, die einer Bewertung unterliegen, zum jeweiligen Geschäftstag und
- (ii) sofern die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 4.2 der Bedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Bedingungen vornehmen kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.

„**Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers**“ bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

„**Sachwertgesellschaft**“ bezeichnet die New Zealand Dairy Investments S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht, welche am 23. Juli 2010 gegründet wurde.

2 BESCHREIBUNG DER ANTEILE ODER ANDEREN FINANZINSTRUMENTE DER SACHWERTGESELLSCHAFT UND DER MIT IHNEN VERBUNDENEN RECHTE

Der für Investitionen zur Verfügung stehende Emissionserlös wird in Beteiligungen an der Sachwertgesellschaft investiert. Zu diesem Zweck wird die Emittentin als Aktionär eine

Sachwertgesellschaft gründen oder die Aktien einer Sachwertgesellschaft erwerben. Die Aktien der Sachwertgesellschaft verschaffen der Emittentin die üblichen Rechte eines Aktionärs in der jeweiligen Rechtsordnung der Sachwertgesellschaft, insbesondere aber ein Mitspracherecht über die Aktionärsversammlung sowie ein Recht an der anteiligen Beteiligung der von der Sachwertgesellschaft erwirtschafteten Gewinne und eine anteilige Beteiligung am Liquidationserlös. Darüber hinaus hat ein Mehrheitsaktionär gemäß der Rechtsordnung, in welcher die Sachwertgesellschaft errichtet wurde, gewisse spezifische Rechte, die es ihr erlauben direkt oder indirekt in die Geschäftsführung der Sachwertgesellschaft einzugreifen oder diese maßgeblich zu beeinflussen.

Darüber hinaus kann die Sachwertgesellschaft zwecks Refinanzierung ihrer Geschäftstätigkeit an die Aktionäre hybride Finanzinstrumente begeben oder Shareholderloans aufnehmen. Die Rechte des Aktionärs aus diesen Refinanzierungsgeschäften ergeben sich aus den jeweiligen Transaktionsdokumenten des jeweiligen Refinanzierungsgeschäfts und beinhalten regelmäßig das Anrecht auf eine Beteiligung an dem Gewinn oder den Erträgen aus der refinanzierten Transaktion und/oder ggf. das Anrecht auf Zinszahlungen.

3 BESCHREIBUNG DER SACHWERTGESELLSCHAFT

3.1 Allgemeine Angaben

Die New Zealand Dairy Investment S.A. („**die Sachwertgesellschaft**“) wurde am 23. Juli 2010 in der Form einer Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit in Luxemburg gegründet. Die Satzung wird hinterlegt und im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("*Mémorial*") veröffentlicht.

Die Geschäftsanschrift der Sachwertgesellschaft ist 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg. Die Telefonnummer der Gesellschaft ist: 00352 248 329 - 1.

Die Sachwertgesellschaft wurde von Alceda Star S.A., für Rechnung ihres Compartments 23, mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg gegründet.

Ausschließlicher Zweck der Sachwertgesellschaft ist die direkte oder indirekte Investition ihres Vermögens in Investments aus dem Farmbereich. Der Geschäftszweck der Sachwertgesellschaft ist unter Artikel 3 der Satzung einsehbar.

3.2 Abschlussprüfer

Wirtschaftsprüfer der Sachwertgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers (PWC) S.à r.l., mit Sitz in 400, Route d'Esch, L-1471 Luxemburg.

3.3 Ausgewählte Finanzinformationen

Aufgrund der Gründung der Sachwertgesellschaft am 23. Juli 2010 können noch keine Finanzinformationen geliefert werden. Entsprechende Finanzinformationen können am Sitz der Sachwertgesellschaft kostenlos eingesehen werden.

3.4 Geschäftsüberblick

Die Sachwertgesellschaft ist eine Luxemburger Beteiligungsgesellschaft (SOPARFI, Société de Participations Financières) welche zum Zweck der direkten oder indirekten Anlage ihres Vermögens in Neuseeländische Erwerbsgesellschaften sowie der Refinanzierung dieser errichtet wurde, die Milchfarmen in Neuseeland erwerben. Die Sachwertgesellschaft investiert die Emissionserlöse aus dem Compartment 23 in die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften, um an der Wertentwicklung der Milchfarmen zu partizipieren und die Erlöse (abzgl. entsprechender Kosten) aus der Wertentwicklung dieser regelmäßig und am Ende der Laufzeit an das Compartment weiterzuleiten.

3.5 Investitionen

Investitionen der Sachwertgesellschaft werden in Neuseeländische Erwerbsgesellschaften, die in der Form von Limited Partnerships bestehen (Zweckgesellschaften), erfolgen, welche

Milchfarmen in Neuseeland erwerben. Dabei wird für den Erwerb einer Milchfarm jeweils eine gesonderte Zweckgesellschaft gegründet. Die Sachwertgesellschaft wird mit dem Eigenkapitalanteil entsprechende Anteile an der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaft erwerben, wobei auch Co-Investments erfolgen können. Desweiteren kann die Sachwertgesellschaft den Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften ebenso Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen.

Ferner können auf Ebene der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften Fremdfinanzierungen durch eine Bank in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird die Gesamtverschuldung der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaft (externes Fremdkapital zuzüglich Gesellschafterdarlehen) dabei nach den Maßgaben der sog. „New Zealand Thin Capitalisation Rules“ erfolgen. Dies gilt auch für eventuelle Überziehungskredite, die für etwaige Zwischenfinanzierungen auf Farmebene in Anspruch genommen werden.

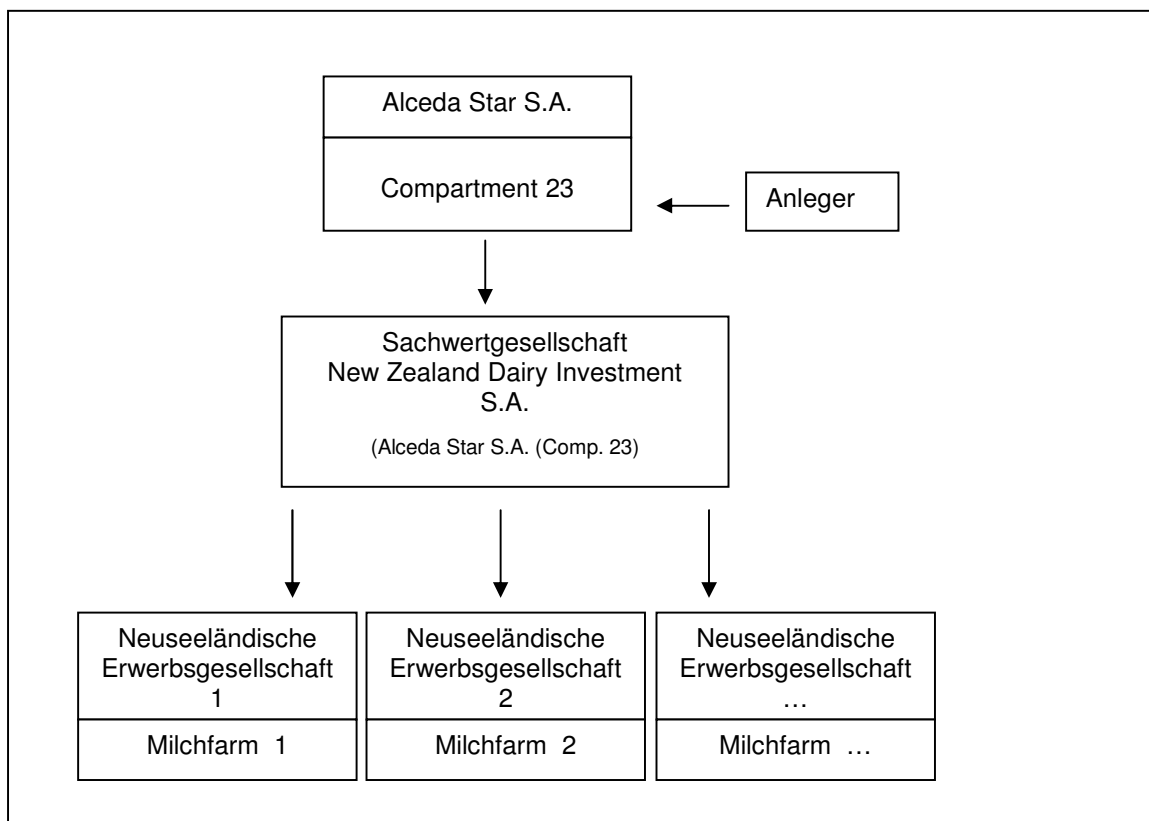
Grundsätzlich gibt es keine konzeptionsmäßigen Einschränkungen, wo in Neuseeland Milchfarmen erworben werden. Der Schwerpunkt wird jedoch voraussichtlich auf der Südinsel Neuseelands liegen. Das Investment einer Milchfarm besteht üblicherweise aus einem hohen Investitionsanteil von Grund und Boden und Gebäuden, der weiteren Infrastruktur der Milchfarm - wie z.B. dem Milchkarussell, der Herde und gegebenenfalls Genossenschaftsanteilen.

Vor dem Ankauf einer Milchfarm wird ein konkreter Business Plan erstellt, in dem die Ergebnisse einer Due Diligence Prüfung zusammengefasst werden mit den Überlegungen und Einschätzungen des Managements, Verbesserungen und Produktionssteigerungen auf der Milchfarm erreichen zu können. In dem Business Plan sind insofern die Kosten aufgeführt, die für die Umsetzung der Wertsteigerungspotenziale der Milchfarm nötig sind.

Der Kauf der Milchfarmen bemisst sich im Einzelnen nach folgenden Kriterien:

- Angemessener / günstiger Kaufpreis pro Hektar bzw. pro kgMS gemessen am Marktumfeld und Zustand/Eigenschaften der Milchfarm
- Lage der Milchfarm (ausreichende Wasserversorgung, Sonneneinstrahlung, Ebenheit der Weide, Möglichkeit von Economies of Scale durch benachbarte Milchfarmen, etc.)
- Infrastruktur der Milchfarm (Alter und Zustand des Milchkarussells, Beschaffenheit der Wege zum Milchkarussell, Einzäunung der Weideabschnitte, mögliche Bewässerungsanlagen etc.)
- Zustand der Herde (Alter der Herde, Produktion der letzten Jahre, Mögliche Krankheiten etc.)
- Zustand der Weide (Graswachstum der letzten Jahre, mögliche Schwachstellen durch Überdüngung bzw. zu hohem Einsatz von Pestiziden etc.)
- Wertsteigerungspotenziale bezüglich der Milchproduktion
- Wertsteigerungspotenzialen durch mögliche Zukäufe von angrenzendem Land und Umwandlung des Landes zur Milchproduktion
- Kosteneinsparungspotenzialen

Die Struktur der Sachwertanleihe und der Beteiligung der Sachwertgesellschaft gestaltet sich wie folgt:



Die Alceda Star S.A. emittiert die Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe aus dem eigens dafür gegründeten Compartment 23 der Alceda Star S.A. Das Vermögen der Sachwertanleihe wird in die New Zealand Dairy Investment S.A. investiert, mit dem Zweck sich über die Sachwertgesellschaft an der Wertentwicklung von Milchfarmen in Neuseeland zu beteiligen.

Investitionen der Sachwertgesellschaft in die jeweiligen Erwerbsgesellschaften der Milchfarmen können dabei über Eigenkapital-, Fremdkapitalzahlungen oder andere hybride Finanzierungsarten erfolgen.

3.6 Organisationsstruktur

Die Aktien der Sachwertgesellschaft werden von der Alceda Star S.A., 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, als alleiniger Aktionärin gehalten.

3.7 Sachanlagen

Mit der Alceda STAR^{free} – Agrar Sachwertanleihe beteiligen sich Anleger an einem Portfolio von Milchfarmen in Neuseeland.

Die von der Sachwertgesellschaft zu erwerbenden bzw. zu refinanzierenden Milchfarmen werden allesamt in Neuseeland gelegen sein. Die Größe der Milchfarmen wird voraussichtlich zwischen 150 und 800 Hektar liegen, kann aber je Farm variieren. Es wird von einer Besatzdichte von etwa 2,5 Kühen pro Hektar ausgegangen. Erlöse kommen zum überwiegenden Teil aus dem Verkauf von Milch. Weitere Einnahmen werden konzeptionsgemäß aus dem Verkauf von Bullkälbern und älteren Kühen erwartet. Weitere Einnahmequellen signifikanter Größe sind nicht vorgesehen.

Die laufenden Kosten setzen sich u.a. zusammen aus:

- Arbeitskosten der Milchbauern,
- Futterkosten,
- Düngerkosten,

- Reparaturen und Instandhaltung
- Administrativen Kosten,
- Management Kosten des Farm Asset Managers

Dazu werden durch die konzeptionsmäßig vorgesehene Fremdfinanzierung laufende Zinszahlungen an die fremdfinanzierende Bank fällig.

Neben einer detaillierten Kostenanalyse werden die unter Punkt 3.5 genannten Kriterien für ein Investment herangezogen.

Die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften werden von AGInvest Ltd., einer Neuseeländischen Asset Management Company spezialisiert auf den Bereich Landwirtschaft, mit Sitz in Level One, 76 Fergusson Street, Feilding, New Zealand („AGInvest“), errichtet und anschließend syndiziert. Die Sachwertgesellschaft wird voraussichtlich vorrangig als Co-Investor in die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften investieren.

Die AGInvest wird als Farm Asset Manager der Milchfarmen agieren und das gesamte Monitoring der Farm und des Farm Managers vor Ort vornehmen. Die Entscheidungen des Tagesgeschäftes werden unter dem Monitoring von AGInvest vom Farm Manager getroffen. AGInvest wird ebenfalls verantwortlich sein für die Einhaltung des Businessplans sowie den laufenden Abgleich der Budgetplanung. Die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften werden auf Anraten von und nach vorheriger Prüfung durch AGInvest Verträge mit externen Dienstleistern schließen. Diese Verträge beinhalten u.a. die Lieferung und den Kauf von Materialien und Farmbedarf. Desweiteren schließt die Neuseeländische Erwerbsgesellschaft Verträge mit Mitarbeitern sowie zur Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen.

3.8 Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage

Aufgrund der Gründung der Sachwertgesellschaft im Juli 2010 können noch keine Informationen über die Geschäfts- und Finanzlage gegeben werden. Informationen zum Betriebsergebnis und sonstigen zu veröffentlichenden Finanzzahlen können dem Jährlichen Dokument, welches am Sitz der Emittentin und der Sachwertgesellschaft kostenlos zu Verfügung steht, eingesehen werden oder aber auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu abgerufen werden.

3.9 Eigenkapitalausstattung

Das Gründungskapital der Sachwertgesellschaft beläuft sich auf 31.000,- Euro, bestehend aus 310 Aktien zum Gegenwert von je 100,- Euro.

Die Sachwertgesellschaft hat 310 voll einbezahlte Gründungsaktien zu einem Nennwert von je EUR 100 ausgegeben. Diese werden gehalten wie folgt:

<u>Gründungsaktionäre</u>	<u>Anzahl der gehaltenen Aktien</u>
Alceda Star S.A., handelnd für ihr Compartment 23	310

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Sachwertgesellschaft zum Datum des Prospektes ist wie folgt:

Stammkapital

Ausgegebene Gründungsaktien (310 zu je €100)	€31.000
Gesamte Kapitalausstattung	€31.000

3.10 Trendinformationen

Die wirtschaftliche Entwicklung eines Milchfarminvestments hängt in der Regel von der Entwicklung des Milchpreises und der Entwicklung der Landpreise vor dem Hintergrund der Kostenstruktur (Farmkosten und Zinsen) ab. Merkmale der Milchfarminvestments in Neuseeland sind generell die hohe Effizienz und kostengünstige Produktion. Das Futter der Kuh, ein entscheidender Faktor für die Profitabilität einer Milchfarm, besteht in Neuseeland zu fast 90% aus Gras. Weiterhin führen die optimalen klimatischen Bedingungen in Neuseeland dazu, dass die Kühe das ganze Jahr über auf der Weide stehen können; ein weiterer Kostenvorteil bezüglich der Arbeits- und Infrastrukturkosten, der für Neuseeland als Investitionsstandort spricht. Aus diesen Gründen gehört Neuseeland zu den kostengünstigsten Produzenten von Milch weltweit und produziert ca. 50% günstiger als auf der Nordhalbkugel.

Im Kaufpreis einer Milchfarm sind in der Regel u.a. enthalten:

- Land
- Gebäude
- Wasserrechte
- Genossenschaftsanteile
- Herde
- Maschinen
- Fahrzeuge
- Infrastruktur (z.B. Wege und Zäune)

Üblicherweise schließen die Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften der Milchfarmen in Neuseeland Abnahmeverträge mit der Genossenschaft Fonterra Co-Operative Group Limited, Auckland, New Zealand („die **Genossenschaft**“), welche einen Marktanteil >90% hat. Durch diese Abnahmeverträge, für die vorher entsprechende Genossenschaftsanteile gekauft werden, erhält die Neuseeländische Erwerbsgesellschaft die Abnahme der gesamten Milchproduktion zu einem Basispreis. Im Verlauf der Saison kann sich dieser Preis nach oben und unten bewegen. In der Regel erhöht sich die Zahlung der Genossenschaft über die Laufzeit kontinuierlich, z.T. auch rückwirkend. Am Ende einer Saison zahlt die Genossenschaft darüber hinaus üblicherweise eine Dividende an die Neuseeländische Erwerbsgesellschaft aus.

Die Landpreisentwicklung in Neuseeland verlief über die letzten Jahrzehnte stark steigend. Allerdings kam es während der Milchpreis-Korrektur in der Saison 2008/2009 zu einem Rückgang der Landpreise. Durch den hohen Verschuldungsgrad vieler neuseeländischer Milchbauern wurden bzw. werden diese z.T. von den Banken aufgefordert, ihre Schulden abzubauen. Dafür müssen sie ihre Milchfarmen veräußern. Allerdings treten momentan relativ wenig Käufer auf. Historisch gesehen zählten gerade Farmer zu der größten Käufergruppe für Milchfarminvestments. Es fehlt aufgrund der Kreditklemme der Milchbauern momentan an Liquidität im Markt. Wurden normalerweise ca. 480 Farminvestments getätigt, liegen die Verkaufszahlen für das letzte Jahr bei lediglich 120. Dadurch bedingt liegen die Kaufpreise für Milchfarminvestments nach wie vor teilweise bis zu 25% unter den Höchstständen.

Die Sachwertgesellschaft wird die benötigte Liquidität zur Verfügung stellen und Milchfarmen erwerben, die aus einer „distressed“ Situation heraus gekauft werden können. Das Marktumfeld ist aktuell zusätzlich besonders dadurch als günstig anzusehen, da die Prognosen für die Milchpreise sowie Dividenden von der Genossenschaft stark angehoben worden sind. Insofern korrespondieren die momentan üblichen Kaufpreise historisch gesehen nicht mit den hohen Milchpreisen.

Allerdings kann nicht vorhergesagt werden, dass das Preisniveau mittel- oder langfristig hoch bleibt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine mittel- bis langfristig pessimistische Einschätzung der Marktteilnehmer, das Preisniveau dauerhaft unterhalb der Höchststände bleibt.

3.11 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management

Die Sachwertgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens sechs Jahre.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Detlef Schoen

Marc Kriegsmann

Serge Dollendorf

Detlef Schoen ist als Geschäftsführer der KlimaINVEST GmbH & Co KgaA sowie der Aquila Capital Green Assets GmbH tätig. Herr Schoen hat Landwirtschaft studiert und weist u.a. durch seine Geschäftsführertätigkeiten sowie seine bisherigen Verantwortungsbereiche, die er als CEO bei Cargill Deutschland und als Manager International Grains bei NIDERA in Rotterdam betreute, eine 30-jährige Erfahrung in dem Bereich Agrarwirtschaft auf.

Marc Kriegsmann ist als Geschäftsführer der Alceda Fund Management S.A. sowie der Alceda Star S.A. tätig, wo er vor allem für die Bereiche Strukturierung, Set-Up und Risikocontrolling zuständig ist. Auch durch seine frühere Tätigkeit als Leiter des Bereiches Fonds-Set-Up/Consulting/Auslandszulassungen bei der DZ Bank International S.A. hat Herr Kriegsmann Erfahrungen in einem weit diversifizierten Spektrum an Investmentprodukten. Darüber hinaus ist Herr Kriegsmann als Geschäftsführer der Gesellschaften KR Trust S.A. und Alceda Directors S.a.r.l. tätig. Weiterhin hält Marc Kriegsmann Verwaltungsratsmandate bei den folgenden Gesellschaften und/oder Sicavs: Caso Asset Management S.A., AIP S.A., AgrarInvest Lux S.A., LSEG DE Invest S.A. und Loys Sicav.

Serge Dollendorf ist seit 2009 Geschäftsführer der Alceda Star S.A. sowie als Director für den Bereich Set/Up Legal bei der Alceda Fund Management für die Strukturierung von Investmentprodukten zuständig. Herr Dollendorf hat bereits in seiner vorherigen Tätigkeit bei Arendt & Medernach sowie in seiner jetzigen Tätigkeit Produkte aus diversen Bereichen der Erneuerbaren Energien strukturiert und aufgelegt. Darüber hinaus hat Herr Dollendorf Mandate als Verwaltungsratsmitglied für die Gesellschaften AIP S.A., bei welcher er ebenfalls als Geschäftsführer fungiert, LSEG DE Invest SA, Agrar Invest S.A. und Agrarinvest Dairy PTY Ltd., Weiterhin hält Herr Dollendorf Verwaltungsratsmandate für weitere SICAV's (*Société d'investissement à capital variable*).

Interessenkonflikte

Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates bei einer Transaktion der Sachwertgesellschaft persönliche oder berufliche Interessen verfolgt, die denen der Sachwertgesellschaft zuwider laufen, ist dieses Mitglied des Verwaltungsrates verpflichtet, den Verwaltungsrat von diesen gegensätzlichen Interessen in Kenntnis zu setzen. Die Transaktion und das diesbezügliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes ist auf der nächstfolgenden Hauptversammlung der Aktieninhaber offen zu legen.

Zwischen den privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Verpflichtungen gegenüber der Sachwertgesellschaft bestehen keine Interessenkonflikte.

3.12 Bezüge und Vergünstigungen

Aufgrund der Gründung der Sachwertgesellschaft im 13. Juli 2010 können noch keine Informationen über gezahlte Vergütungen gegeben werden. Informationen zu Leistungen, Rückstellungen und sonstigen Zahlungen können am Sitz der Sachwertgesellschaft kostenlos eingesehen werden.

3.13 Praktiken der Geschäftsführung

Die Verwaltungsräte der Sachwertgesellschaft, welche mit der Geschäftsführung der Sachwertgesellschaft betraut sind, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren als Verwaltungsräte dieser Sachwertgesellschaft benannt. Die Mandate können durch einen auf der Hauptversammlung gefassten Beschluss der Aktionäre für jeweils einen Zeitraum von 5 Jahren verlängert werden.

Änderungen in der täglichen Geschäftsführung werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrates umgesetzt. Änderungen betreffend die Satzung der Gesellschaft werden in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung durch die Aktionäre beschlossen.

Sind Anleger der Anleihe direkt oder indirekt von Änderungen in der Praxis der Geschäftsführung oder Satzungsänderungen betroffen, erfolgt eine Mitteilung an die Anleger auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu.

Die Sachwertgesellschaft ist gesetzlich nicht verpflichtet Corporate-Governance-Regelungen zu genügen und hat sich nicht dazu entschlossen sich einer Corporate-Governance-Regelung zu unterwerfen. Die Sachwertgesellschaft folgt den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Landes Luxemburg, die dem Schutz der Interessen der Investoren und dem Schutz der Finanzmärkte dienen. Derzeit sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) anhängig, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Sachwertgesellschaft auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Derzeit haben noch keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Sachwertgesellschaft stattgefunden.

3.14 Beschäftigte

Die Sachwertgesellschaft hat weder Beschäftigte noch beabsichtigt sie Beschäftigte einzustellen. Die tägliche Geschäftsführung wird von dem Verwaltungsrat übernommen. Die Sachwertgesellschaft hat einen Servicevertrag mit der Alceda Fund Management S.A. geschlossen, die den Verwaltungsrat bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützt.

3.15 Hauptaktionäre

Das gesamte Aktienkapital wird von der Alceda Star S.A., für ihr Compartment 23, gehalten, welche 310 voll einbezahlte Gründungsaktien im Nennwert von je 100 Euro hält.

Vereinbarungen, die zu einer Veränderung der Kontrollverhältnisse führen können, bestehen nicht.

3.16 Geschäfte mit verbundenen Parteien

Die Sachwertgesellschaft wird Geschäfte mit Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften von Milchfarmen tätigen. Der Betrag und Umfang der jeweiligen Investitionen in diese Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften richtet sich nach den unter „Investitionen“ genannten Punkten zur jeweiligen Höhe der Investition.

3.17 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aufgrund der Gründung der Sachwertgesellschaft im Juli 2010 können noch keine Informationen über die Finanzlage gegeben werden. Informationen zu den Vermögens- und Finanzzahlen können dem Jährlichen Dokument, welches am Sitz der Emittentin und der Sachwertgesellschaft kostenlos zu Verfügung steht, eingesehen werden oder aber auf der Website der Emittentin www.alceda-star.lu abgerufen werden.

3.18 Aktienkapital

Das Aktienkapital beläuft sich auf 31.000 Euro, zu 310 Aktien je 100 Euro.

3.19 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Zweck der Sachwertgesellschaft, wie in der Satzung unter Artikel 3 verankert, ist der Erwerb und die Teilnahme an vorwiegend Unternehmen aus dem Europäischen Raum in jeglicher Form. Die Sachwertgesellschaft kann insbesondere durch Zeichnung, Erwerb, Tausch oder in jeder möglicher anderen Weise Aktien, Anteile und/oder andere Beteiligungen an diesen Unternehmen erwerben.

Änderungen der Satzung können durch Beschluss der Aktionäre bewirkt werden. Auf eine Aktie entfällt eine Stimme. Die ordentliche Aktionärsversammlung der Sachwertgesellschaft findet in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht am Geschäftssitz der Sachwertgesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen, in der Einberufung angegebenen Ort in Luxemburg, am 2. Mittwoch im Monat April um 13:00 Uhr statt. Falls an diesem Tag in Luxemburg die Banken nicht geöffnet sind, wird die ordentliche Aktionärsversammlung am ersten darauf folgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die ordentliche Aktionärsversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach Ermessen des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Andere Aktionärsversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Einberufung angegeben sind.

Die vom Gesetz festgesetzten Quorum und Benachrichtigungsfristen sind für die Durchführung einer Aktionärsversammlung maßgebend, insofern nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist. Die Aktionärsversammlungen werden vom Verwaltungsrat durch Ladungen, welche die Tagesordnung beinhalten, einberufen. Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Die Satzung der Sachwertgesellschaft ist an ihrem Sitz kostenlos einsehbar.

3.20 Wesentliche Verträge

Die Sachwertgesellschaft hat/wird die folgenden Verträge abgeschlossen/abschließen:

- Domizilierungsvertrag mit Wolff & Partners, einer Anwaltskanzlei, mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg

Durch diesen Vertrag bestellt die Sachwertgesellschaft die Wolff & Partners zur Domizilierungsstelle, welche in ihrer Eigenschaft als Domizilierungsstelle der Sachwertgesellschaft gestattet, ihren Geschäftssitz bei der Domizilierungsstelle festzulegen.

Die Aufgaben der Domizilierungsstelle umfassen unter anderem:

- a) Empfang der Korrespondenz
- b) Erstellen und versenden von Information an die Aktionäre
- c) Stellen der Gesellschaftsräume an der als Geschäftssitz gewählten Adresse.

- Servicevertrag mit der Alceda Fund Management S.A.

Durch diesen Vertrag ernennt die Sachwertgesellschaft Alceda Fund Management S.A. als Servicedienstleister, um die im Zusammenhang mit der täglichen Verwaltung der Gesellschaft anfallenden Aufgaben wahrzunehmen.

- Gesellschaftsverträge mit den jeweiligen Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften

- Kaufverträge mit den jeweiligen Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften der Milchfarmen
- Beratervertrag mit der Aquila Capital Green Assets GmbH

Dieser Vertrag regelt die entsprechenden Beratungstätigkeiten der Aquila Capital Green Assets GmbH im Hinblick auf die Anlageentscheidung und der Prüfung der zur Investition stehenden Milchfarmen

3.21 Kosten

Auf Ebene der New Zealand Dairy Investment S.A. sowie auf Ebene der Neuseeländischen Erwerbsgesellschaften können Kosten für die Gründung, die Strukturierung sowie für die tatsächliche Verwaltung dieser entstehen. Weiterhin können Kosten beim Kauf und Verkauf der Farmen sowie Transaktionskosten entstehen. Etwaige Strukturierungsgebühren können durch die Sachwertgesellschaft im Vorhinein vereinnahmt werden.

3.22 Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Soweit Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten zur Verfügung gestellten bzw. veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die dazu führen, dass die wiedergegebenen Informationen nicht richtig oder irreführend erscheinen.

3.23 Einsehbare Dokumente

Sämtliche Dokumente der Sachwertgesellschaft, wie die Satzung, historische Finanzinformationen, Berichte und sonstige Unterlagen stehen am Sitz der Sachwertgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Sämtliche Änderungen in Bezug auf die Sachwertgesellschaft mit Relevanz für die Anleiheinhaber werden auf der Homepage der Emittentin www.alceda-star.lu veröffentlicht.

3.24 Angaben über Beteiligungen

Angaben zu tatsächlich erfolgten Beteiligungen können bei der Emittentin angefragt werden.